

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Scherm.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Adlestraße 16a part.
Telephonruf: Nr. 8800.

Insertionsgebühr pro sechsgepaltenes Kolonnenzeile:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatangelegenheiten 2 Mark.
Geschäftsinserate finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **580 000** Exemplaren erscheint diese Ztg.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die industrielle Entwicklung ist bisher noch leidlich geblieben, schrieb in der dritten Februarwoche eine Großbank, die Berliner Handels-Gesellschaft, doch sprechen viele Anzeichen dafür, sollte sie dazu, daß der Höhepunkt überstritten ist und die Kurve nach unten geht. Noch vor kurzem hätten diese Äußerungen alarmierend gewirkt, jetzt werden sie fast allgemein als Selbstverständlichkeit aufgenommen. Das beweist, daß in sehr weiten Kreisen ernste Konjunkturbeobachtungen vorherrschen, die durch die Vorgänge auf den verschiedensten Märkten weiter gestützt werden. An der Düsseldorf-Röntgenbörse sind Eisenpreise ermäßigungen eingetreten, und zwar gab der Preis für englisches Gleisrohr ab Ruhrort am 21. Februar von 85 bis 88 M auf 81 bis 83 M nach, für gewöhnliches Stabeisen aus Flußstahl ist der Preis von 123 bis 126 M auf 122 bis 125 M gesunken. Anlaß zu dem Preisrückgang für englisches Rohstahl gab der Sturz der Rottungen für Kohlenlagererlöse in Glasgow, den man auf starke spekulative Abgaben zurückführte. Folgte späterhin dort auch wieder eine leichte Erholung, so ist für die Lage des englischen Rohstahlmarktes doch die Meldung kennzeichnend, daß bei gegenwärtiger Anknappheit neue Bestellungen nur in sehr geringfügigem Umfang eingingen. Vom belgischen Eisenmarkt wird berichtet, daß die Rundschau noch stärker als bisher mit ihren Aufträgen zurückhalte und verschiedentlich Preisnachlässe zu verzeichnen wären. Ähnlich lauten die Schilderungen über die Situation in der deutschen Eisenindustrie. Der Absatz ist zwar immer noch ein guter und die Beschäftigung der Werke für längere Zeit gesichert, sagt unter anderem die Rheinisch-Westfälische Zeitung, doch liegt das Verkaufsgeschäft sehr still und neue Umschlüsse kommen so gut wie gar nicht zustande. Alles wartet eben auf das Ende der Ballantines. Neben den Ballantines, führt das Blatt weiter aus, spielt der Geldmarkt eine ausschlaggebende Rolle, und, wie die Verhältnisse liegen, dürfte mit einer Besserung der Geldmarktverhältnisse vorläufig nicht zu rechnen sein.

Selbst das beschränkte Wirtschaftsleben mußte bei der langen Dauer des Ballantines und der sich daraus ergebenden politischen Unsicherheit in ganz Europa Miße und Wille beobachten. Daß bisher die Widerstandskraft der Konjunktur gegen diese Einflüsse außerordentlich groß gewesen ist, darf nicht zu der Anschauung verleiten, daß mit einer Beendigung des Krieges, die übrigens noch nicht vor der Tür steht, die Geschäftstätigkeit stark und nachhaltig aufblühen würde. Ebensovienig ist aus den Fordzahlen in deutschen Außenhandel, in der Kohlenförderung und in den Einnahmen des Eisenbahnverkehrs zu schließen, daß die wirtschaftlichen Aussichten nach wie vor freundlich und ungetrübt sind. Es ist dabei zu beachten, daß durch die Aufarbeitung aller Aufträge eine sehr starke Beschäftigung zu erzielen sein, zugleich aber die Situation bedenklich werden kann, wenn den Ablieferungen nicht entsprechende Neubestellungen folgen.

Schon in der Höhe der offiziellen Zinssätze äußert sich die bedenkliche Anspannung des Geldmarktes. Während im Februar 1912 der Zinssatz der deutschen Reichsbank 5 Prozent betrug, stellt er sich heute auf 6 Prozent, der englische Bankdiskont beträgt in diesem Jahre 5 Prozent gegen 3½ Prozent in der Vergleichszeit 1912, in Frankreich beträgt der Satz diesmal Ende Februar 4 Prozent gegen 3½ Prozent im Vorjahre, ein Diskont, der für französische Verhältnisse gleichfalls außerordentlich hoch ist. Die schon erwähnte Vermutung, daß auch eine Beendigung der Ballantines auf die Gestaltung des Geldmarktes nicht wesentlich bessernd einwirken würde, dürfte schon deshalb zutreffen, weil in dem Augenblick politischer Beruhigung ein sehr heftiger Ansturm auf den Kapitalmarkt erfolgen würde. Von der Industrie werden Geldansprüche schon lange zurückgehalten, viele Unternehmungen warten einen etwas günstigeren Augenblick ab, um dann damit hervorzutreten. Dabei ist die Zahl der Gesellschaften, die die Ausgabe neuer Aktien und Obligationen ankündigen, schon jetzt nicht gering.

Auch die Elektrizitätsindustrie befindet sich wieder Kapitalbedarf. Der Aufsichtsrat der Deutsch-Überscheseischen Elektrizitätsgesellschaft, die der Gruppe der A.E.G. zuzuzählen ist, beschloß, für 25 Mill. Mark 5prozentige Obligationen auszugeben. Im Vorjahre erhöhte die Deutsch-Überscheseische Gesellschaft ihr Kapital von 100 auf 120 Millionen Mark, im Jahre 1911 war eine Kapitalerhöhung um 10 Millionen Mark und die Ausgabe von Obligationen im Betrage von 15 Millionen Mark erfolgt, bei Begründung im Jahre 1898 verfügte die Gesellschaft über ein Kapital von 10 Millionen Mark. Zugleich wird bekannt, daß die Elektrizitäts-Gesellschaft vorm. Schudert & Co. Obligationen im Betrage von 15 Millionen Mark ausgibt. Die Siemens-Schudert-Gruppe kündigte von den Elektrizitätskonzernen auch im Jahre 1912 zuerst neuen Kapitalbedarf an, und zwar wurde damals von den Siemens-Schudert-Werken ein unübliches Darlehen, das ihnen ihre beiden Gesellschaften, Siemens & Halske und die Elektrizitätsgesellschaft vormals Schudert, einräumten, von 30 auf 50 Millionen Mark erhöht. Ferner schritt die Elektrizitäts-Gesellschaft vormals Schudert & Co. zu einer Vermehrung des Aktienkapitals um 10 Millionen Mark. Später, im Herbst 1912, gaben die Siemens-Schudert-Werke eine Obligationenleihe im Betrage von 30 Millionen Mark aus.

Bei der Ordnung der Verhältnisse der Bergmann-Elektrizitätswerke wurde dann eine Erhöhung des Aktienkapitals dieses Unternehmens um 23 Millionen Mark auf 52 Millionen Mark vorgenommen. Bekanntlich unterstellten die freundlichen Helfer die Bergmann-Werke der freundschaftlichen Kontrolle des Siemens-Schudert-Konzerns. Daß Siemens-Halske-Schudert eine besondere Vorliebe für die Ausgabe von Obligationen zur Kapitalbeschaffung haben und die Ausgabe von Aktien möglichst vermeiden, wird übrigens auf das Bestreben der Familie Siemens zurückgeführt, sich die Aktienmajorität nicht entwinden zu lassen. Von der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft wurde 1912 eine Erhöhung des Aktienkapitals um 25 auf 155 Millionen Mark durchgeführt, nachdem die zu ihrem Konzern gehörende Elektrobank in Zürich das Aktienkapital von 60 auf 75 Millionen Mark erhöht und vorher Obligationen im Betrage von 15 Millionen Franken ausgegeben hatte.

Ziel besprochen wurde die Ankündigung einer Kapitalerhöhung der Adlerwerke vormals Heinrich Reher, A.-G. in Frankfurt a. M. Die Gesellschaft wird ihr Aktienkapital von 8 auf 13 Millionen Mark erhöhen. Erst im Jahre 1911 ist eine Kapitalerhöhung um 3 auf 8 Millionen Mark erfolgt, das Tempo der Kapitalerhöhungen der Adlerwerke ist also recht sürmisch. Auf acht alte Aktien sollen fünf neue den Aktionären zum Bezuge angeboten werden, und zwar zu einem Kurse von 180 Prozent, während gegenwärtig der Kurs der Aktien fast auf etwa 500 Prozent steht. Den Aktionären wird also ein kostbares Geschenk mit den jungen Aktien gemacht, das gleiche Geschenk bereits bei der Kapitalerhöhung im Jahre 1911. Käme es der Gesellschaft nur auf die vorteilhafte Kapitalbeschaffung an, dann würde sie ungewisslich einen Teil ihres benötigten Kapitals durch Ausgabe einer Obligationenleihe besorgt haben, die mit einer festen Verzinsung von etwa 4½ Prozent oder gar 5 Prozent als gute Anlage sicher unterzubringen wäre. Natürlich würden Obligationen die Gewinnerträge weniger in Anspruch nehmen als Aktien, die an der Dividende teilnehmen. Aber anscheinend geht das Unternehmen von der Ansicht aus, durch die von ihr beliebte Art der Kapitalbeschaffung einer Dividendenfestsetzung vorzuziehen, wie auch andere sehr gewinnreiche Gesellschaften zur Kapitalvermehrung griffen, um die Aufmerksamkeit von dem Ueberlegen abzuwenden. Für das Jahr 1912 verteilt die Gesellschaft wieder eine Dividende von 30 Prozent, nach Abschreibungen von 1,45 Millionen gegen 1,11 Millionen Mark im Vorjahre wird ein Ueberfluß von 4 078 223 M gegen 3 522 068 M im Vorjahre ausgewiesen. Der Geschäftsgang wird als andauernd sehr reger bezeichnet. Nur ein verhältnismäßig geringer Teil der aus der Kapitalvermehrung zusteuernden Mittel soll nach der Frankfurter Zeitung dazu dienen, um Einrichtungen zur Herstellung von Flugmotoren zu schaffen, der weitaus größere Teil der neuen Mittel soll neben dem weiteren Ausbau der bisherigen Betriebe dazu Verwendung finden, um Einrichtungen herzustellen, die es der Gesellschaft ermöglichen, den Bau von Kraftautomobilen in verstärktem Maße zu kultivieren. — Von der Motoren- und Kraftwagen-A.-G. in Aachen, deren Aktienkapital bisher eine Million Mark beträgt, das vollständig im Besitz der Gebrüder Mannesmann in Remscheid ist, wird eine Kapitalverdoppelung vorgenommen.

Um 2 Millionen Mark auf 6 Millionen Mark wird die Knorr-Bremse-Aktiengesellschaft in Berlin-Dahlemburg ihr Kapital erhöhen, die Arnberger Metall- und Lackierwarenfabrik vormals Gebrüder Bing, A.-G., schlägt der Generalversammlung die Erhöhung des Aktienkapitals von 5,4 auf 6,7 Millionen Mark vor. Die Nürnberger Gesellschaft erzielte nach 555 000 M Abschreibungen gegen 485 602 M im Vorjahre einen Reingewinn von 1,49 Millionen gegen 1,37 Millionen Mark im Vorjahre, die Dividende beträgt wieder 12 Prozent, auf neue Rechnung werden 346 791 M gegen 252 532 M im Vorjahre vorgetragen. Der Geschäftsgang im neuen Jahre wird als bisher befriedigend bezeichnet. — Nach einer Reihe dividendenloser Jahre verteilen die Garzer Werke zu Rübeland und Sorge, A.-G. von Blankenburg, auf 954 300 M Vorzugsaktien eine Dividende von 6 Prozent, die Stammaktien im Betrage von 902 400 M partizipieren diesmal an dem Gewinn nicht. „Das Mehrerträgnis im Jahre 1912,“ sagt die Verwaltung in ihrem Geschäftsbericht, „ist hauptsächlich auf die in den letzten Jahren durchgeführten Verbesserungen in den Betrieben zurückzuführen. Aus der günstigen Lage des Eisenmarktes haben wir insofern Nutzen ziehen können, als sie auch uns vermehrte Beschäftigung brachte. Dagegen entpfordert die Erhöhung der Verkaufspreise im allgemeinen nur der Verteuerung der Rohmaterialien. Wir dürfen die Ueberzeugung aussprechen, daß sich unser Unternehmen auch in der Folge in befriedigender Weise weiterentwickeln wird.“

Auf das von 3 auf 4 Millionen Mark wählte Aktienkapital zählt die Maschinenbauanstalt und Feingießerei vormals H. F. F. v. d. Hoff, A.-G. in Gießen, eine Dividende von wieder 14 Prozent, der Reingewinn stieg nach ungefähr gleichen Abschreibungen von 683 387 M auf 842 173 M. — Zu einer Sanierung sieht sich die Maschinenfabrik G. Seigelski, A.-G. in Bosen, genötigt. Das Aktienkapital von 1,1 Millionen soll um 367 000 M durch Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis von 3 zu 2 herabgesetzt werden, alsdann soll das Kapital durch Ausgabe von 5prozentigen Vorzugsaktien wieder um 300 000 M erhöht werden. — Um 5 Prozent auf 25 Prozent erhöht die Leipziger Werkzeugmaschinenfabrik vormals W. v. Pittler in Wahren-Leipzig ihre Dividende, der Ueberfluß stellt sich nach Abschreibungen von 282 499 M gegen 206 996 M im Vorjahre auf 979 975 M gegen

581 532 M für das Vorjahr. Die Wirtschaftslage der Werkzeugmaschinenbranche, führt der Geschäftsbericht der Verwaltung aus, war im Jahre 1912 günstig, besonders in Spezialitäten der Gesellschaft herrschte großer Bedarf.

Von 12½ Prozent auf 15 Prozent ist die Dividende der Stegener Aktiengesellschaft für Eisenkonstruktion, Brückenbau und Bergbauwerkzeugerei gesteigert worden, eine Erhöhung von 5 auf 6 Prozent erhöht die Dividende für 1912 bei dem Ottenfener Eisenwerk, A.-G. in Altona-Ottensen, die Königin Marienhütte, A.-G. in Cainsdorf, bringt eine Dividende von 6 Prozent auf das gesamte Aktienkapital zur Verteilung, während im Vorjahre auf die Vorzugsaktien 3 Prozent verteilt wurden und die Stammaktien dividendenlos blieben. — Die Kupfer- und Messingwerke von Strich, A.-G., erhöhen die Dividende von 7 auf 8 Prozent.

Aus den Abschlüssen der Schiffswerften ist folgendes zu berichten: Die Verwaltung der Schiffswerkzeug- und Maschinenfabrik von Johann C. Fedlerberg in Bremerhaven schlägt vor, von dem Betriebsgewinn für 1912 circa 560 000 M (im Vorjahre 508 956 M) für Abschreibungen zu verwenden, sowie 100 000 M dem Spezialreservefonds zuzuführen und eine Dividende von 8 Prozent gegen 4 Prozent im Vorjahre zu verteilen. Bei dem Bremer Vulkan, der für das verlossene Geschäftsjahr 10 Prozent Dividende verteilt, verbleiben für 1913 im Bau 6 Passagierdampfer, 12 Frachtdampfer, von zusammen circa 156 000 Registeronnen; 22 Schiffsdampfmotoren, 51 Hilfsmotoren, 72 Schiffsdampfmaschinen und diverse Ueberflüßer von zusammen circa 24 500 Quadratmeter Heizfläche. Mit diesen Aufträgen ist die Gesellschaft bis ins Jahr 1915 hinein voll beschäftigt. — Die Aktiengesellschaft Weser, Schiffbauanstalt in Bremen, weist für das am 31. Dezember abgelaufene Geschäftsjahr nach Vornahme von ordentlichen Abschreibungen in Höhe von 1 026 645 M und von außerordentlichen Abschreibungen in Höhe von 164 000 M (im Vorjahre Abschreibungen und Abgang zusammen 914 268 M) einen Gewinn von 809 540 M (im Vorjahre 599 749 M) auf. Von diesem Betrage sollen vertrieben werden: 288 440 M zur Verteilung einer Dividende von 4 Prozent (im Vorjahre 4 Prozent nur auf die Vorzugsaktien), 20 000 M zu Ueberweisungen an den Beamtenpensionsfonds und den Arbeiterunterstützungsfonds, 150 000 M zur Bildung einer Sonderreserve (für Versuchszwecke etc.). Der restliche Betrag von 46 100 M (im Vorjahre 127 441 M) wird auf neue Rechnung vorgetragen. Am 31. Dezember 1912 hatte die Werft ein Linienschiff, einen kleinen Kreuzer, sowie 15 Handelsschiffe in Auftrag. Neuerdings wurden ihr von der Deutschen Dampfschiff-fahrtsgesellschaft Hansa in Bremen drei weitere Dampfer von je 12 000 Tonnen in Auftrag gegeben, womit die Werft auf lange Zeit hinaus voll beschäftigt sein wird. Da die Schiffswerften mit Aufträgen auf lange Fristen versehen sind, so wird sich ihre Rentabilität mit dem Rückgang der jetzt hohen Rohmaterialienpreise noch weiter bessern.

Der Kampf um die proletarische Jugend.

Wir stehen vor dem Termin, wo Hunderttausende Proletarinder die Volksschule verlassen, um ins praktische Leben einzutreten. In der Unternehmerpresse und in den politischen Tageszeitungen ist auch schon der Kampf um die jungen Proletarier eröffnet worden; der Kampf um ihre billige und gewinnbringende Arbeitskraft, zu dem sich dann auch der Kampf um ihre Seele gesellt, um den ganzen Menschen dem herrschenden wirtschaftlichen und politischen System dienbar zu machen. Bereits lassen sich die innungszünftlerischen Härtmeister, Schneidmeister, Schuhmachermeister, Schlossermeister, Buchbindermeister etc. sowie Handwerks- und Gewerbetreibenden mit ihren öffentlichen Aufrufen an Eltern und Vormünder vernehmen, damit sie ihre Kinder oder Mündel dem bevorstehenden Gewerbe zuführen, „das noch seinen Mann ernährt und dem jungen Proletarier die schönsten Aussichten für die Zukunft eröffnet“. Von der „Rot des Mittelstandes“, von dem „Eind des Handwerkerstandes“, von dem „Krautergeschüttelnden“, „Verfallenen des Kleingewerbetreibenden“, worüber das ganze Jahr hindurch so viel, und zwar sehr geräuschvolles Klagen zu hören, ist es in diesen Rundgebungen auf einmal ganz stille geworden.

Auf diesen Ton gestimmt ist auch ein langer Leitartikel in Nr. 6 des in Wiesbaden erscheinenden Neuen Deutschen Handwerkerblattes, der als Kuriosum den Vermerk „Nachdruck verboten“ trägt und der zu der geistigen Bedeutung des Artikels in argem Mißverhältnis steht. Für uns hat er nur den Wert einer „Offenbarung“ führender Handwerkerkreise über das alte Thema „Zerbrüchling“ und auch nur in dem Sinne, um dagegen polemisieren zu können; dabei enthält der Artikel nichts Neues, da das, was er sagt, in vielen Rundgebungen von Handwerkerseite seit Jahrzehnten schon in allen möglichen Variationen verkündigt wurde. Der Artikel des Wiesbadener Blattes geht von den akademischen Verufen aus, um die Kostspieligkeit des Studiums und andere damit verbundene Schwierigkeiten hervorzuheben. Wenn er auch die Vorteile der akademischen Verufe hervorhebt, so hätte für den verfolgten Zweck diese ganze Partie weggelassen werden können, da für die proletarische Jugend, einige wenige glückliche Ausnahmefälle abgerechnet, das akademische Studium wegen der Mittellosigkeit der Eltern — ledert! — sowieso nicht in Betracht kommt.

Dann werden die „günstigen Bedingungen des Arbeiterstandes“ hervorgehoben und die Vorteile des gelehrten Arbeiters dem ungelehrten gegenübergestellt, dem der Arbeiterberuf keine günstige Erwerbsmöglichkeit bietet. Also wird die Erlernung eines Handwerks

empfohlen in Hinblick auf den „Handwerkerstand der Zukunft, der Zeit der Elektrifizität und Luftschiffahrt“. Es wird fobann auf den Meistererwerb und das damit verbundene Privilegium zum Lehrlingshalten sowie auf das „Künstler-Einkünfte“-Privilegium und auf die gute Aussicht für die weitere Zukunft im Handwerkerberuf verwiesen, um Eltern, Vormünder und Jugend dazu zu animieren, mit Begelierung eine Lehrstelle im Handwerk zu suchen. Ist man den ganzen Artikel, so könnte man meinen, er richte sich in der Hauptsache an die bescheidenen Klassen, deren Jünglinge die nötigen Kapitalien für den „Handwerkerstand der Zukunft, der Zeit der Elektrifizität und Luftschiffahrt“ mitzubringen in der Lage wären; denn man denkt im Zusammenhang damit auch an die großen elektrotechnischen Kleinunternehmungen, die mit vielen Millionen Mark „arbeiten“ und für die der „Handwerker“ nur als Aktionär oder als Arbeiter in Betracht kommen kann, nicht aber etwa als „Konkurrent“. Aber wenn die zitierten Worte auch anders gemeint sind, so steht auf jeden Fall fest, daß je länger je mehr der Handwerker ebenfalls Kapital haben muß, wenn er als Selbstständiger nicht nur eine arme- selige und kümmerliche proletarische Existenz führen will.

Aber der Artikel richtet sich in der Hauptsache doch an die Arbeiterschaft, die ja bekanntermaßen dem Handwerk fast ausschließlich die Lehrlinge liefert, wie aus dem Hinweis auf den Verdienst während der Lehrzeit und auf die vollständige Selbsterhaltung des jungen Handwerkers ersichtlich ist. So wirkt aber das Argument mit dem Einjährigen-Privilegium und anderes mehr als der reinste Hohn für die Arbeiterschaft.

So also wird's gemacht, um genügend junge Leute für die Erlernung dieses „freien, schönen und angesehenen Berufes“ zu gewinnen. Das ist in der Tat Lehrlingsfang mit eitel Spiegelfechtereien, wobei die wahren Beweggründe des „Handwerks“ für die bestellte Lehrlingspolitik ganz verschwiegen werden. Es handelt sich in der Lehrlingspolitik für das Handwerk nur um die Gewinnung billiger Ausbeutungsobjekte und gar nicht um die selbstlose Zuwendung von schätzbaren Wohltaten an die proletarische Jugend. Köme es nur darauf an, die Erlernung tüchtiger gelernter Arbeitskräfte für das Handwerk an, so müßten dessen Vertreter selbst auf die Errichtung von Lehrwerkstätten und Fachschulen durch Staat und Gemeinden hinwirken und das um so mehr, als viele Handwerksberufe bei ihrem durch die industrielle Entwicklung geschwundenen Tätigkeitsgebiet gar nicht mehr in der Lage sind, den jungen Leuten eine tüchtige fachliche Ausbildung zu vermitteln. Tatsächlich sind aber die Handwerksmeister durchweg Gegner solcher gewerblicher Bildungsanstalten, und zwar nach ihrem eigenen offenen Geständnis deshalb, weil ihnen dann der Vorteil und Nutzen der billigen Arbeitskraft der von ihnen ausgebeuteten Lehrlinge entgegen würde. So antworteten dem Handwerks- und Gewerbetag im Jahre 1910 auf seine Umfrage über Lehrwerkstätten mehrere Kommunen ganz rüchellos ablehnend mit der Begründung, daß die Lehrwerkstätten den Handwerksmeistern nur die billige Arbeitskraft der Lehrlinge entziehen würden.

Die Handwerkskammer Würzburg äußerte sich dahin: „Es würden durch das Aufheben der Meisterlehre zahlreiche kleine Handwerker schwer geschädigt. Eigenartig kann man diesen Handwerfern deshalb nicht gut vorwerfen, weil sie um der Vorteile willen, welche sie vom Lehrling haben, sich der Mühe des Anlernens unterziehen.“

In der Antwort der Handwerkskammer Aachen heißt es: „Der völlige Entzug der Meisterlehre durch Lehrwerkstätten ist unvorstellbar. Die dafür aufzuwendenden Kosten stehen in keinem Verhältnis zu dem Nutzen. Dem Kleingewerbe würden verhältnismäßig billige Arbeitskräfte entzogen, die damit höchstwahrscheinlich der nationalen Produktion überhaupt für die Dauer ihrer Ausbildung verloren gehen, wenn nicht die Erzeugnisse der Lehrwerkstätten denjenigen der Gewerbetreibenden Konkurrenz machen wollen.“

Die Handwerkskammer Koblenz führt aus: „Ein Geselle geht heute nur ausnahmsweise auf das Land und pflegt, wenn dies geschieht, zu erheblichen Aufwendungen zu stellen, daß der ländliche Handwerker bei der jägarischen Konkurrenz seiner Berufskollegen nicht in der Lage ist, die verlangten Aufwendungen zu machen. Der ländliche Handwerker muß demnach, wenn er bestehen will, sich mit der Tätigkeit von Lehrlingen begnügen.“

Die Handwerkskammer Appeln lehnt die Ausbildung des Handwerkers durch Lehrwerkstätten ab, weil der Handwerksmeister in diesen Gewerben die einfachsten Arbeiten, welche der Lehrling in dem ersten Lehrjahre lernt, sonst von anderen Arbeitsträften dauernd verrichtet lassen müßte, was eine Verkümmern des Betriebes zur Folge hätte.“

Die Handwerkskammer selbst geben also zu, daß für die Lehre im Handwerk lediglich oder doch durchwegs vorwiegend der wirtschaftliche Wert, den die Lehrlingsarbeit für den Meister hat, maßgebend ist; ideale Motive kommen da, wenn überhaupt, jedenfalls nur in letzter Linie oder ganz nebensächlich in Betracht. Offen sagt der Düffeldorfer Sunnugsansatz: „Niemand wird daran zweifeln, daß es ein Recht des Meisters ist, aus der Arbeitelernung seines Lehrlings einen Nutzen zu erzielen. Er muß an jeder beschäftigten Person verdienen, im andern Falle müßte er zugrunde gehen.“

Bei einem solchen Standpunkt des „Handwerks“ in der Lehrlingsfrage werden die verlockenden Ausprägungen des Meisterschaden Handwerkskammer sehr eigenartig; auf jeden Fall stehen sie in Widerspruch zu der beschriebenen tatsächlichen Beschaffenheit der Handwerkerangelegenheiten und sind danach zu bewerten. Schätz ist dem Handwerksmeister des Einjährigen-Privilegiums für seinen Lehrlingen vollständig. Es fällt ihm auch gar nicht ein, ihn dazu zu erziehen. Das er das ihm will, ist, daß er so viel als möglich arbeitet und Nutzen gewinnt, wenn nur deswegen hat er ihn eingestellt. Alles andere ist Neugier.

Und demnach werden auch in diesem Maßstab wieder viele Laufende von proletarischeren Handwerksmeistern in die Lehre und zur Ausbeutung gegeben werden. Die anderen jungen Proletarier kommen in eine Falle in die Lehre, wo sie ebenfalls nichts anderes als Ausbeutungsobjekte sind oder als jugendliche Arbeiter, um für einen kleinen Lohn früher zu arbeiten.

Wenn die Verhältnisse heute leider noch so sind und die Arbeitelernung ungelohnter damit rechnen müssen, so sollten sie denn wenigstens verpflichtet zu Werke gehen und nicht dem Erbfeind den Lohn — es handelt sich dabei ja hauptsächlich immer nur um die notwendige Jugend — auf eine Seite des Jahres hinaus schieben, ohne alle möglichen wirtschaftlichen Vorteile, zum Beispiel für reichliche Beiträge und Gehaltszuschüsse, für die Berufsbildung, den guten Willen und die Fähigkeit des Meisters, dem jungen Mann wirklich eine oberflächliche Berufsbildung beizubringen. Das ist er ja in der Lehre und dabei nicht der „Schüler“ jener noch den größten Nutzen aus dem jugendlichen Ausbeutungsobjekt.

Die Arbeitelernung sollte auch bezüglich der beim Abschluß des Lehrvertrages. Sie sollten sich auf keine Länge als

die dreijährige Lehrzeit einlassen, denn sie ist lang genug, um den Lehrling zu einem Gehilfen auszubilden, während andererseits auch die vier- und fünfjährige Lehrzeit nicht lang genug wäre, um aus dem Lehrling einen Meister zu machen.

Die Arbeitelernung sollten keinen Lehrvertrag unterschreiben, der ihrem Sohn als Lehrling verbieten will, zum Beispiel sich den freien Turnen anzuschließen, das Jugendheim der freigeorganierten Arbeiterschaft zu besuchen u. s. w., oder der andererseits den Lehrling verpflichtet will, den in apatriotischen Jugendmummety mitzumachen. Wahrheit die Rechte und die Freiheit eurer Söhne auch gegenüber dem Lehrling herrn! Die Arbeitelernung sollen die Fähigkeiten und Neigungen ihrer Söhne bei der Berufswahl so viel als möglich berücksichtigen, aber auch ihren Gesundheitszustand und darüber mit dem Arzte reden. In Werkstätten, wo Arbeiter sind und natürlich auch in allen Fabriken, sollen die Lehrlinge von diesen freundlich aufgenommen und behandelt werden; sie sollen sie zu Kameraden, zu Gewerkschaftsmitgliedern, zu Mitstreitern und Mitkämpfern, zur proletarischen Solidarität erziehen. Keine Beschimpfungen und keine Mißhandlungen, denn diese jungen Proletarier sind Fleisch von unserem Fleisch und Blut von unserem Blut, sie sind unsere Klassen- und Schicksalsgenossen und es gilt auch, sie vor den hurrapatriotischen Jugendfängern zu retten und den Reihen des kämpfenden Proletariats zu erhalten.

So können wir im Kampfe um die Jugend die materiellen wie die idealen Lebensinteressen der jungen Proletarier erfolgreich wahrnehmen und die Gesamtinteressen der um ihre Befreiung kämpfenden Arbeiterklasse wirksam fördern.

Firrtum und Säufung über persönliche Eigenschaften und Verhältnisse des Arbeiters beim Arbeitsvertrag.

(Nach Scharfmacherwünschen.)

Die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung hat sich eine juristische Beilage: „Gesetz und Recht“, zugelegt, wo sich nun Scharfmacherwünschen und -Schnen noch mehr offenbaren kann, als es bisher schon in dem Unternehmerblatt geschah. Zwei Artikel in den Nummern 2 und 3 dieser Beilage geben gleich ein gutes Bild, wie Gesetz und Recht da zu ihrem „Recht“ kommen sollen. Der Artikel in Nr. 2 der Beilage hat den Titel: „Der Firrtum über die persönlichen Verhältnisse des Arbeiters beim Vertragsabschluss“, und der in Nr. 3: „Die Säufung über persönliche Eigenschaften beim Dienstvertrag“. Bei beiden Artikeln fällt gleich auf, daß in den genannten Beispielen immer die Arbeiter als die schlechten Subjekte aufmarschieren; die Stellung der Unternehmer ist ja auch wohl nach der Ideologie der Deutschen Arbeitgeber-Zeitung so hochtragend, daß es schließlich nicht angehen konnte, aus ihren Reihen auch einmal einen unrecht handelnden Mann als Beispiel herauszuholen!

Der Artikel in Nr. 2 von Gesetz und Recht beginnt mit dem Hinweis, daß man in der Praxis der Gewerbegerichte immer dem Fall begegne, wo es zwischen Unternehmer und Arbeiter deshalb zum Streit komme, weil der Unternehmer das Dienstverhältnis mit der Begründung auflöse, daß er sich bei der Einstellung über die Person des Arbeiters oder seine Güte getäuscht habe; oder daß er sogar absichtlich vom Arbeiter darüber getäuscht worden sei. Da wird gefragt, wann der Unternehmer in solchen Fällen berechtigt sei, das Arbeitsverhältnis — ohne Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfrist, ist gemeint — aufzulösen. Zuerst werden Fälle konstatiert, in denen überhaupt eine Veräußerung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über den Arbeitsvertrag nicht zustande gekommen ist. „Zum Beispiel: ein politischer Arbeiter bringt in mangelhaftem Deutsch das Gesuch um Arbeit vor, der Arbeitgeber versteht ihn schlecht und glaubt, er wolle eine Unterfertigung, und scheidt ihn auch ein paar Pfennige. Der Arbeitnehmer glaubt aber, daß ihm eine Art Drangeld gegeben sei, und kommt zur Arbeit; aber: beim Arbeitgeber spricht ein Arbeiter um Beschäftigung vor, der Arbeitgeber, kein Freund von langen Worten, sagt zu ihm: „Gut, morgen um acht Uhr“, damit meint er, daß sich der Arbeitnehmer um diese Stunde zur Arbeit einfinden soll. Der Arbeitnehmer glaubt dagegen, er solle am nächsten Tage zur angegebenen Stunde nochmals um Arbeit vorfragen, findet in der Zwischenzeit anderweitig Arbeit und erweist nicht. In beiden Fällen ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Vertrag überhaupt nicht zustande gekommen, eine verbindende Abmachung ist zwischen ihnen nicht erfolgt, deshalb kann weder der Arbeitgeber verlangen, daß der Arbeiter zur Arbeit erweist, noch kann der Arbeitnehmer beanspruchen, daß er beschäftigt werde.“

Wir möchten hier schon beiden Seiten raten, irreführende Angaben doch lieber zu unterlassen und beim Arbeitsvertrag eindeutige Abmachungen zu treffen; wer da Broden hinterhält, die man so und anders nehmen kann, hat dies gegebenenfalls vor dem Gewerbegericht zu vertreten. Ob diese Gerichte der gleichen Ansicht wie der juristische Berater der Deutschen Arbeitgeber-Zeitung sind, erscheint uns schon durchaus nicht ausgemacht. Natürlich muß ein solcher Firrtum, heißt es in dem Artikel weiter, hauptsächlich zwischen den Parteien vorgekommen sein. Es geht nicht an, daß der Arbeiter, den vielleicht aus irgend einem Grunde seine Verpflichtung zur Arbeit leid wird, um geradezu bewußt, er habe den Arbeitgeber falsch verstanden. Dies muß auch im Prozesse bewiesen werden, und es wird sich meistens im Einzelnen durch die näheren Umstände feststellen lassen, ob der Arbeitnehmer tatsächlich den Arbeitgeber falsch verstanden hat, oder ob er nur eine faule Ausrede vorbringen will.“

Den Arbeitern darf man nämlich nie trauen. Wir meinen allerdings, daß sich der ins höchste Maß setzt, der solche zweideutigen Redensarten auswendet; daß aus den Abmachungen beim Arbeitsvertrag vielfach Streitigkeiten entstehen, ist doch auch den Unternehmern bekannt genug.

Weiter werden Fälle erwähnt, wo ein Vertrag auch nach der Annahme des Juristen der Deutschen Arbeitgeber-Zeitung zustande gekommen ist, wo sich aber nachträglich bei einem der Vertragschließenden herausstellt, daß er sich über Umstände, die die andere Vertragspartei betreffen, getäuscht hat.

„Zum Beispiel: der Arbeitgeber engagiert einen Mann, weil er glaubt, es sei der ihm empfohlene Arbeiter A., es handelt sich aber um den Arbeiter B., der allerdings nichts von dieser Verwechslung weiß, oder: der Arbeitgeber glaubt, daß der von ihm engagierte Arbeiter bestimmte Fachkenntnisse besitzt, während sich hinterher herausstellt, daß dieser nur ein gewöhnlicher Tagelöhner ist; oder: es wird ein Mann engagiert, da der Arbeitgeber des Glaubens ist, er bestehe nach einer Prüfung, während in Wirklichkeit genaugen Arbeitsträfte vorhanden sind; oder: der Arbeitgeber geht mit verheirateter Person einen längeren Arbeitsvertrag ein, weil er auf größere Ansprüche hofft, die sich später nicht realisieren.“

Die Frage ist nun: „In welchen Fällen darf der Arbeitgeber einen solchen Vertrag rückgängig machen? Muß er eine Entschädigung bezahlen oder kann er den Arbeiter ohne Schädigung ent-

lassen?“ Und es wird unterschieden: „Soweit sich der Firrtum beim Arbeitsvertrag nur darauf bezieht, daß sich der Arbeitgeber nicht über die Person und ihre Eigenschaften irrt, sondern nur über den Zweck der Einstellung (Meinung, die Arbeitsplätze seien noch nicht fämtlich besetzt, Erwartung von Aufträgen), bleibt er an seinen Vertrag gebunden, auch wenn sich seine Erwartungen nicht erfüllen, oder wenn sich herausstellt, daß er sich in der Zahl der einzustellen Arbeiter getäuscht hat.“

Dann aber geht es auf die Hauptsache los: „Anderer liegt der Fall, wenn es sich um einen Firrtum in der Person oder in einer Eigenschaft dieser Person handelt. Hier kann dann die Engagementsverpflichtung und somit der ganze Vertrag angefochten werden, wenn es sich um einen Firrtum über solche Eigenschaften einer Person handelt, die der Verleiher als wesentlich ansieht. Also, wenn der A. statt des B. angestellt wird, oder wenn sich der vermeintliche Mechaniker nachträglich als gewöhnlicher Tagelöhner herausstellt, oder wenn der Arbeiter erhebliche Vorstrafen aufzuweisen hat, welchem eine Vertrauensstellung eingeräumt werden soll. Immer muß es sich aber um eine Eigenschaft handeln, die im Verleiher als wesentlich gilt und die dem andern Vertragspartei vor Abschluß des Vertrags nicht bekannt gewesen ist. So wird man zum Beispiel bei einem Grubenbetriebe einen Vertrag mit einem Grubenarbeiter nicht nachträglich anfechten können, weil sich herausstellt, er sei Katholik, während man einen Protestanten anstellen wollte, denn diese Eigenschaft wird im Verleiher der Grube nicht als wesentlich angesehen werden; anders wäre zu entscheiden, wenn es sich um einen Hauslehrer handeln würde. Ebenso steht es bei körperlichen Fehlern. Ein Zirkleur in einer Silberwarenfabrik kann nicht deswegen entlassen werden, weil sich nachträglich herausstellt, daß er blind, während die gleiche körperliche fehlerhafte Beschaffenheit bei einem Kupfer- oder einem Aufburschen als Ansetzungsgrund gilt.“

Auch hierbei möchten wir keinem Unternehmer empfehlen, sich auf den Ratgeber der Deutschen Arbeitgeber-Zeitung zu verlassen; denn das „bide Ende“ würde leicht am Gewerbegericht nachfolgen. Es liegt doch geradezu auf der Hand, daß der Unternehmer, der einen Arbeiter mit bestimmten Eigenschaften und Fähigkeiten haben will, sich vor dem Vertragsabschluss entsprechend zu unterrichten hat; tut er es nicht, dann ist das seine Sache. Das Gewerbegericht würde da in vielen Sachen kurzen Prozeß machen und den Unternehmer verurteilen. Es kommt aber noch bedeutend schöner, insofern weiter die Frage behandelt wird, „ob die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei für im Verleiher als wesentlich angesehen wird.“ „Eine gerade auf diese einzelnen Fälle zugehörige Frage“ hat der Rechtsgelehrte des Berliner Scharfmacherblattes „in der Rechtsprechung nicht gefunden“, er meint, sie würde auch wohl nicht beachtet werden sein. Die Frage sei auch nicht leicht zu beantworten. Der arme Mann, der solcher Art sein Einkommen verbräutet, tut uns leid; wir wollen ihm verraten, daß vor vielen Jahren einmal ein Mietvertrag für rechtswidrig erklärt wurde, weil der Hausagrarier vorher nicht gewußt hatte, daß der Mieter ein Sozialdemokrat war und weil die Wohnung an diesen armen Sünder nicht vermieter worden wäre, wenn der Vermieter von der erschröcklichen Farbe des neuen Mieters vorher Kenntnis gehabt hätte! Allerdings wurden rüchlos verworfen die Hüfte geschüttelt, als so das, was im Verleiher als wesentlich gilt, als das hingestellt wurde, was dem Hausagrarier wesentlich schien! Aber der Rechtsberater der Deutschen Arbeitgeber-Zeitung geht auch heute noch mit Wollstumpf auf sein Ziel los, obgleich die sozialdemokratische Partei ihrer Anhängerzahl nach so stark geworden ist, daß ohne sie die Unternehmer einpacken könnten. Die juristische Beilage Gesetz und Recht führt sich daran wenig, ihr erscheint es als sicher, daß die ausgesprochene Parteizugehörigkeit als eine wesentliche Eigenschaft der betreffenden Person zu gelten hat.“ „Das ist der Fall bei den Arbeitern, welche sich einer Parteioffizianten angeschlossen haben und deren Aufstellungen persönlich verfechten.“ Die „Wollstumpf“ läßt dagegen der Unternehmerbetreuer großmütig laufen. Dann aber werden die Verdammten gepakt:

„Wollte der Arbeitgeber einen Arbeiter einer bestimmten Richtung nicht einstellen und hat er infolge eines Mißverständnisses die ausgesprochene Parteizugehörigkeit des Arbeiters falsch beurteilt, so ist er berechtigt, den Arbeitsvertrag anzufechten. Allerdings muß sich der Arbeitgeber tatsächlich über die Parteizugehörigkeit im Firrtum befinden haben. Der Arbeitgeber, welcher zum Beispiel nur Arbeiter, welche den katholischen Fachverbänden angehören, einstellen will, erhält auf die Frage, welcher politischen Partei der Arbeitnehmer angehört, die Antwort, er gehöre dem Sozialarbeiterverband an. Der Arbeitgeber glaubt, es handle sich um einen katholischen Fachverein, während dies in Wirklichkeit nicht der Fall ist. Hier liegt ein Firrtum vor, der zur Anfechtung des Vertrages berechtigt.“

Die Arbeiter würden was schönes erleben können, wenn es nach den Wünschen und den Drucksprüchen der Unternehmerjuristen ginge. Glücklicherweise wird die Frage aber sehr wenig praktisch werden, denn das herausgegebene „Recht“ der Unternehmer steht in Gottes Hand: sie müssen den Arbeitern den Schaden ersetzen, wenn sie den Arbeitsvertrag in den beregten Fällen wegen Firrtum anfechten. Schmerzlich findet sich auch der Artikel im Gesetz und Recht damit ab:

„Durch die Anfechtung erleidet der Teil, gegenüber welchem angefochten wird, einen Schaden. Soll er nun diesen Schaden tragen, oder der Anfechtende? Der Anfechtende hat immerhin die Möglichkeit gehabt, sich über alle Punkte, welche für ihn von Interesse sind, zu informieren. Da er sich somit nicht genau über jeden einzelnen Punkt informiert hat, muß er auch den Schaden tragen.“

Nach solchen für die rechtlichen Scharfmacher lieblichem Anfang und traurigen Schluß könnten sich die Unternehmer geigert fragen, was denn die ganze juristische Antikelei für einen Zweck habe? Wenn sie doch den Schaden zu tragen haben, können die Unternehmer doch einfach den Vertrag brechen, ohne sich erst mit juristischen Spitzfindigkeiten herumzubalgen. Doch — es muß ja wohl zum Seelenfrieden der Herren ein gut Stück beitragen. Eldren wir sie darum nicht länger.

In dem zweiten Artikel werden dann Fälle besprochen, wo der Arbeitgeber absichtlich vom Arbeitnehmer über gewisse Tatsachen getäuscht worden ist. Dieser Artikel hat für uns weniger Interesse. Es wird der Begriff der „arglistigen Täufung“ durchgezogen. Vom Arbeiter wird da gefordert, daß er „den Arbeitgeber über alle diejenigen Punkte informiere, die nach vernünftigen Erwessen von erheblicher Bedeutung auf die Willensentscheidung des Arbeitgebers sein können“. Da ist wieder einzuwenden, daß sich der U n t e r n e h m e r eben zu unterrichten hat, wenn er Arbeiter mit bestimmten Fähigkeiten einstellen will. Spielt er dagegen einen dummen finnenen Schachkopf, dann kann er auch da die Folgen tragen. In solchen Fällen „arglistiger Täufung“ durch Arbeiter will aber der Rechtsgelehrte der Arbeitgeber-Zeitung den Unternehmern sogar einen Schadenersatzanspruch zuerkennen, der, soweit nicht schon rüchlos ist, zum Glück auch „in Gottes Hand“ steht.

Unsere Leser erkennen an dieser Epistel aber wieder einmal, mit welchen Sorgen sich die schwergeplagten Scharfmacher herum-schleppen müssen.

Zur Frage der Beitragstaxierung in Berlin.

Seit nahezu drei Jahren beschäftigt sich die Verwaltung...

Wenn wir uns auch mit dieser Entscheidung abzufinden haben...

Zunächst sei daher auf die Entwicklung der Beitragstaxierung...

Zum nicht geringen Teil wird diese Mehrleistung an Beiträgen...

Die weitere Entwicklung der Beitragstaxierung veranschaulicht...

Table with columns: Jahr, Gesamtverband einfließende Berlin, Berlin (Zahl der Mitglieder im Jahresdurchschnitt, Zahl der Beiträge pro Kopf).

Aus dieser Gegenüberstellung geht einwandfrei hervor, daß die Beitragstaxierung in Berlin in allen diesen Jahren...

Die sich die Beitragstaxierung mit Hauskassierung entwickelt hat...

Table showing Zahl der verkauften Beiträge in den Jahren 1903, 1906, 1911.

Die Beitragstaxierung seit 1903 beträgt also in den sechs Verwaltungen...

Prozente von den Beiträgen der Hauptkasse...

Rüthim Rinderernahme 210580 M

Diese Anforderungen, die wir in dieser Beziehung stellen...

Abgesehen von diesem Erfolge durch die Hauskassierung...

Die schließt die Beitragsleistung aber ist oder wie wenig in Berlin...

Table with columns: Berlin, Dresden, 1911, 1912, 1. Quartal, 2. Quartal, 3. Quartal.

Wir sehen hier die bedauerliche Tatsache, daß wir im 3. Quartal 1912...

„Bemerkenswert ist weiter der Umstand, daß vor Einführung des Hauskassierungssystems...

Wäre in Berlin die Aufwärtsbewegung eine ebenso gleichmäßige wie in Dresden...

„Dieselbe Beitragsleistung würde noch höher sein, wenn nicht der erste Bezirk (Verwaltungsteil Berlin)...

Die schlechtere Beitragsleistung in Berlin gegenüber anderen Verwaltungen tritt aber augenfälliger hervor...

Daß diese Möglichkeit nicht in weiter Ferne liegt, geht aus der großen Zahl der Neuaufnahmen hervor...

daß die Mitglieder, die gegen die Einführung der Hauskassierung...

Table with columns: Leipzig, Berlin, 1904, 1911, 1865, 1866, Mitglieder, Prozent.

Table with columns: Chemnitz, Berlin, 1905, 1911, 1865, 1866, Mitglieder, Prozent.

Wenigstens sehen wir also mit der Hauskassierung eine schnellere Steigerung als ohne dieselbe...

Nach dem bisher Geschilderten berechnen die Aussichten der Hauskassierung...

- 1. eine Zurückdämmung der Inflation, 2. ein schnelleres Anwachsen unserer Mitgliederzahl...

Wenn wir nun die Frage aufwerfen, was ist nach Ablehnung der Hauskassierung zu tun?

Berlin-Mitglied. W. S a b a d.

Wir erhielten zu der Frage nach folgende Zuschrift: In dem in Nr. 5 der Metallarbeiter-Zeitung...

Ich gebe gerne zu, daß das jetzige System einige Mängel aufweist...

* Stehe auch die Korrespondenz aus Berlin-Heinrichsdorf in Nr. 5.

hier in Berlin findet man, daß Tausende von Frauen der Mitglieder in Fabriken beschäftigt und diese deshalb selten zu Hause angetroffen sind.

Es wird nun von Freunden des Hauskammerensystems gesagt, daß andere Städte, wie Hamburg, Düsseldorf etc., dieses System auch haben. Das ist schon richtig; wer aber diese Städte kennt, weiß, daß unsere jüngeren Kollegen wieder bei Arbeitern wohnen, wenn nicht gar bei Kollegen selbst. Da sorgen schon die Frauen der Arbeiter dafür, daß für unsere Sache Geld und Buch zu Lande sind.

Der Kollege S. K. sagt nun, daß sich nicht immer Kollegen für den Posten des Vertrauensmannes finden. Das liegt wohl daran, daß die meisten Kollegen „Proleten“ sind, da ist eben wenig Geld vorhanden. Wir wollen doch ehrlich sein: mit dem Posten eines Vertrauensmannes sind viele Geldausgaben verbunden. Alle die Versammlungen, die diese Kollegen besuchen müssen, kosten ihnen neben ihrer sonstigen Tätigkeit auch noch viel Geld.

Das Genossenschaftswesen.

Die Volkswirtschaft der deutschen Gewerkschaften und Konsumvereine ist als ein Schild des allmächtig sich vollziehenden wirtschaftlichen und sozialen Umbildungsprozesses unserer Zeit anzusehen, der sich immer deutlicher markiert. Wirft man nur einen Blick auf die rapide Ausdehnung der genossenschaftlichen Wirtschaft der Konsumvereine, die in einem Jahrzehnt von einer Million organisierter Konsumfamilien auf zwei Millionen angewachsen ist, nachdem es zur Erreichung der ersten Million des Schwabenalters von vierzig Jahren bedurfte, so erkennt man ohne weiteres nicht nur den Umfang dieses Umbildungsprozesses, sondern, was ebenso ersichtlich, sein beschleunigtes Tempo.

Dieses positive Werden einer neuen Wirtschaftsform, deren Wesen in dem Kampf der reinen Individualwirtschaft gegen alle genossenschaftlichen Formen des Wirtschaftens zu veranschaulichen — man braucht nur an die rühmlichen Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften im Reich und in den Bundesstaaten zu erinnern, die sich, wenn auch in erster Linie gegen die Konsumvereine, so doch schließlich als Forderung gegen die landwirtschaftlichen und handwerksgenossenschaftlichen richten —, ist begleitet von Parallelen auf dem sozialwirtschaftlichen Gebiete des Versicherungswesens. Ein ähnlicher innerer Drang besteht diese Bewegungen, die als die Reife der geistigen Revolutionierung, der Umbildung des Volkswirtschafts der Massen durch die politische und gewerkschaftliche Arbeiterbewegung zu werten sind.

Jedes darf man sich nicht darüber hinwegsetzen, daß es bei aller Erkenntnis der Notwendigkeit dieser Dinge nicht leicht ist, dem alten kapitalistischen Weltbild neuen Boden abzugewinnen. Die Fülle und Schwere der Aufgaben, die die soziale Entwicklung des deutschen Konsumvereinswesens ebenso wie nicht minder die des Lebens genossenschaftlicher „Volkswirtschaft“ der Arbeiterklasse hat unter Förderung der Regierung an sich gezogen, ist dem Bewusstsein der Genossenschaftlichen heute ein mit nur 4 Prozent zu veranschaulichendes Beispiel von 10 Millionen Mark eingezahlt, um durch Gründung der „Deutschen Volkswirtschaftlichen Vereinigung“ eine Zentralorganisation zu bereiten, die unter den kapitalistischen Verhältnissen der Gegenwart selbst unbeschadet ist. Denn der reine Kapital profit, die ige-nannte Kapitalverwertung, wird vollständig aufgegeben. Das Mittel der Kampfpresse, wie es in den letzten wirtschaftlichen Krisen zum Widerstand gegen die kapitalistische Segensgewandtheit, jetzt auch hier seine „Kampfpresse“ gegen das genossenschaftliche Versicherungswesen der Gewerkschaften und Konsumvereine

schaffen. Es wird einen harten Kampf geben. Aber er wird nicht durch die Größe des Kapitals entschieden werden, sonst wäre er schon entschieden, und zwar gegen die „Volkswirtschaft“. Denn es stehen hier 10 : 1. Die „Stärkeren Datalone“, zu denen des alten Fröhlich lieber Herrgott hielt, werden nicht von der Kapitalkraft markiert, sondern von den Massen, um deren „Seele“ der Kampf sich dreht wie bei der Entwicklung der Konsumvereine. Für den genossenschaftlichen Wirtschaftsgedanken wie für den der gewerkschaftlichen genossenschaftlichen Volkswirtschaft sind die bereits organisierten Massen eine gegebene Größe, die ohne weiteres in die Bilanz derselben eingesetzt werden kann. Die Entwicklung der „Volkswirtschaft“ ruht auf gegebenen großen Wirtschaftsorganisationen und auf dem geistigen Umbildungsprozess, dem die Masse der organisierten Gewerkschaftler und Genossenschaftler unterworfen ist, der sich schon in der heutigen Generation dokumentiert und an Intelligenz und Expansionskraft mit jeder nachwachsenden Generation progressiv gesteigert wird. Darin ist die stetige Entwicklung der genossenschaftlichen Volkswirtschaft ebenso gegeben wie die der genossenschaftlichen Volkswirtschaft überhaupt.

Aber ohne Kampf kein Sieg. Dieses durch öfteren Gebrauch nahezu trivial gewordene Wort, das trotzdem immer wieder wie eine Farnose der aufwärtsdrängenden Massen klingt und sie befeuert, gilt nirgends mehr als hier. Die Selbstverständlichkeit des konsumgenossenschaftlichen Gedankens hat nicht hindern können, daß jahrelange Kämpfe gegen natürliche Gegner und mit dem Inbegriffen der Massen die Entwicklung des deutschen Konsumvereinswesens bezeichnet. Der Entwicklungskampf der „Volkswirtschaft“ wird etwas leichter sein als jener, weil der stützende geistige Umbildungsprozess ihm zu Hilfe kommt, aber leicht wird auch er nicht sein, denn schon die Geburtswehen der „Volkswirtschaft“ dauern ziemlich lange. Gewerkschaften wie Genossenschaften werden dafür zu sorgen haben, daß ein Jahrzehnt „Volkswirtschaft“ ebenfalls den erfolgreichen Werbeprozess einer neuen Wirtschaftsform bewirkt.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung. Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 9. März der II. Wochenbeitrag für die Zeit vom 9. bis 15. März 1913 fällig ist.

- Für nicht wieder aufnahmefähig wird erklärt: Auf Antrag eines Schiedsgerichts in Jena: Der Dreher Karl Schmidt, geb. am 29. August 1885 zu Magdeburg, Buch-Nr. 1.970.239, wegen Schädigung der Verbandsinteressen.
Gewarnt wird: Auf Antrag des Vorstandes des österreichischen Metallarbeiter-Verbandes vor dem Spengler Rudolf Mühlbeck (auch Mühlbeck), geb. am 9. Februar 1889 zu Klagenfurt in Kärnten. Mühlbeck ist aus dem österreichischen Metallarbeiter-Verband wegen Demagogation ausgeschlossen worden.

- Aufforderung zur Registrierung. Die nachfolgenden genannten Mitglieder werden aufgefordert, sich wegen der gegen sie beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimaligen Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschluss aus dem Verband.
Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Bamberg: Der Schlosser Oskar Sobel, geb. am 12. Februar 1884 zu Bähr, Buch-Nr. 2.082.888, wegen Diebstahl.
Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Berlin: Der Dreher Willi Jocke, geb. am 3. Juni 1885 zu Berlin, Buch-Nr. 1.982.108.
Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Dortmund: Der Schlosser Karl Bedmann, geb. am 16. Juni 1868 in Königsdahlen, Buch-Nr. 1.993.877, wegen unvolles Verhalten.
Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Hamm: Der Dreher Karl Schleicher, geb. am 24. Februar 1888 zu Hamm, Buch-Nr. 2.011.186, wegen Diebstahl; der Monteur Bernhard Strider, geb. am 18. Mai 1890 zu Versenbrück, Buch-Nr. 2, wegen Schwindel.
Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Schwetzingen: Der Hammer Ernst Opiß, geb. am 14. Dezember 1869 zu Schwetzingen, Buch-Nr. 648.644, wegen Betrug.
Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Weimar: Der Monteur Wilhelm Schmidt, geb. am 6. September 1889 zu Freisa, Buch-Nr. 2.012.322, wegen betrüger. Manipulationen.
Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Wetzlar: Der Metallarbeiter Paul Simperlein, geb. 1. Jan. 1888 zu Berlin, Buch-Nr. 938.224; der Metallarbeiter Karl Döring, geb. 19. Nov. 1890 zu Berlin, Buch-Nr. 1.369.016, beide wegen Betrug.
Buch-Nr. 1.552.687 des Schlossers Anton Reindel, geb. am 16. März 1890 zu München, ist behufs Nichtregistrierung einzufinden.

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind an den Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Postfach 16, zu adressieren. Geldsendungen adressiert man nur an Heiner Berner, Stuttgart, Postfach 16; auf dem Postfach ist genau zu bemerken, wofür das Geld vereinbart ist.
Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

Zur Beachtung! • Zugang ist fernzubalten:

- von Drahtziehern nach Dortmund (Eisenindustrie zu Rendau und Schwerte) D.; nach Niederlahnkreis (Firma G. S. Schmidt, Drahtziehwerk) St.; nach Witten (Eisenwerk, Abteilung Drahtziehwerk) H.;
von Feilenhauern und Feilenschleifern nach Wülheim a. Ruhr (F. S. Haag) D.;
von Formern, Siebherstellern u. Kernmachern nach Dortmund (Deutscher Eisenbauverein Bergwerk- und Hütten- u. S. Stahlgießerei) D.; nach Elze i. Hannover (F. S. Meißner) H.; nach Hattlingen (Hüttenwerke) H.; nach Herrar (F. S. Maschinenfabrik) H.;
von Feilenschleifern nach Stralsund (Hansische Eisengießerei und Maschinenfabrik) H.;
von Metallarbeitern aller Branchen nach Barren (Firma Fröhlich & Hüppel, Maschinenfabrik) D.; nach Römigsberg (Union) H.; nach Rotterdam in Holland (H.); nach Stuttgart-Eudwigsburg (Firma Bogner & Keller und Firma Sontaria) St.;
von Maschinern und Emailmalern nach Hatten in Holland. (Die mit H. und St. bezeichneten Orte sind Stralsund, die über-haupt zu werden sind; u. St. heißt: Stralsund in Ostpreußen; D. Lohn- oder Tarifbewegung; H. Hannover; D. Düsseldorf; H. Magdeburg; H. Wülheim; H. Lohn- oder Lohnbewegung u. f. m.)
Alle Mitteilungen über Differenzen, die zur Sperrung eines Ortes oder einzelner Betriebe Anlass geben, sind an den Verbandsvorstand zu adressieren. Die Beiträge auf Verhängung von Sperrungen müssen hierdurch begründet und von der Verwaltungsstelle beglaubigt sein.

Korrespondenzen.

Emallierer.

Düsseldorf. Die Verhältnisse im hiesigen Werk der Altengesehäftst. H. e. n. a. n. i. sind immer noch unverändert. Die Firma hat ihre feindselige Haltung gegen die Organisation noch nicht aufgegeben. Seit Monaten wird den Arbeitern der Werkverein zugeworfen, das gelbe Unternehmerrpapier aus Essen. Die Firma will also einen gelben Verein gründen, um dadurch die gewerkschaftliche Organisation zu bekämpfen und womöglich zu vernichten. Seit September sind vier Vertrauensleute gemäßregelt worden. Man hat immer „Gründe“ gefunden, um zur Kündigung zu schreiten. Diese Gründe waren aber stets an den Haaren herbeigezogen. Ein Unorganistierter kann ruhig ein Murksbruder sein und einen Tag blau-machen, es geschieht ihm nichts, ein Vertrauensmann aber, der einen Fehltritt tut, der in anderen Werken mit 25 J. Strafe geahndet wird oder noch dem überhaupt kein Lohn kräft, wird auf die Straße geworfen. Ein Maler, der 1 1/2 Jahre im Betriebe war und dadurch den Beweis geliefert hat, daß er tüchtig und zuverlässig ist, wurde entlassen, weil er angeblich gegen den Meister unhöflich gewesen sein sollte. Als der Entlassene beim Direktor vorstellig wurde, meinte dieser, er müsse die Sache dem Meister überlassen, an den sich der Entlassene nur wenden solle. Dieser ließ sich indessen auf nichts ein. Der Meister, der es fertig brachte, einen alten Arbeiter nach 14jähriger Beschäftigung auf die Straße zu werfen wegen einer Kleinigkeit, ist der Obermaler G. r. o. h. m. a. n. n. Die Lohnverhältnisse in der Malerei sind die denkbar schlechtesten. Die Maler verdienen als qualifizierte Arbeiter in Wlford kaum so viel wie ein Tagelöhner. Die meisten haben einen Stundenlohn von 45 J.; aber dieser Lohn wird bei vielen Affordarbeiten nicht erreicht. Wenn dann Herr Grohmann gut gelaunt ist, schreibt er etwas hinzu. Fehlt die gute Laune, dann geht der Maler in manchen Fällen mit 30 bis 40 J. Verdienst die Stunde nach Hause. Nach den eigenen Angaben des Direktors verdienen die Maler in Wlford durchschnittlich 4,77 M. die Stunde; das ist ein Verdienst für qualifizierte Affordarbeiter, der einfach miserabel ist. Der Stundenlohn beträgt 45 bis 50 J. Wenn da der durchschnittliche Tagesverdienst wirklich 4,77 M. beträgt, was die Maler noch bezweifeln, so kann jeder ermaßen, wie miserabel die Affordverhältnisse sind. Schuld sind auch die Arbeiter, die zum Teil der Organisation nicht angehören. In den übrigen Abteilungen des Werks ist ebenfalls die Ruhe zum Teil noch nicht eingelebt. Besonders in der „Emalle“ mühten die Kollegen wiederholt zu dem erzielten geringen Verdienst Stellung nehmen. Allerdings wurde in der Regel eine Einigung erzielt. Aber auch die 9/10stündige Arbeitszeit, die schon im Oktober versprochen wurde, ist immer noch nicht eingelebt. Die Firma will die Verführung bewilligen, aber keinen Lohnausgleich. Daß man den zum Teil schlecht und zum andern Teil sehr mäßig bezahlten Lohnarbeitern die 2 J. Lohnausgleich per Stunde verweigert, ist bezeichnend. In einem vor kurzem in der „Wet.-Stg.“ veröffentlichten Bericht über dieselbe Firma ersuchten wir die auswärtigen Kollegen, sich vor der Annahme von Arbeit auf der Rheinante erst mit uns in Verbindung zu setzen. Die Firma sagte das als Sperre auf. Diese Meinung ist uns unverständlich. Eine Sperre ist ganz etwas anderes. Wenn die Lohn- und Arbeitsverhältnisse den örtlichen Gegebenheiten entsprechen, dann braucht die Firma eine vorherige Erlaubigung doch nicht zu fürchten. Aber es hapert eben auf diesem Gebiete. Die anderen beiden Emallierwerke am Orte haben nicht nur eine kürzere Arbeitszeit, sie zahlen auch höhere Löhne.

Gold- und Silberarbeiter.

Hannover a. M. In Zeiten der Kriegswirren ist der Geschäftsgang in der Edelmetallindustrie art und für sich schleppend; die Industrie leidet Not. Hier handelt es sich aber um etwas anderes. Die Verhältnisse sind derart, daß zum Beispiel in der Gold- und Silberindustrie die Fabrikation ganzer Artikel aufgegeben worden ist. Bei der Kettenfabrikation aber haben wir es mit einer Industrie zu tun, die hier gut eingeführt, ja eingefesselt ist. Von den Unternehmern hätte man deshalb wohl erwarten können, sie würden sich mehr die technischen Fortschritte zunutze machen und auch die Konkurrenz berücksichtigen, die sich in anderen Städten bemerkbar macht. Dafür scheint man aber hier kein Verständnis zu haben. Man sieht ruhig zu, wie sich die gleiche Industrie in anderen Städten prächtig entwickelt. Offenbar ist man auch zu bequem, neue Muster anzulegen. Gute Arbeiter läßt man sich wegen einiger Pfennige von hier nach Wlford holen und bezieht lieber die Ware von dort, um sie in Massen hier auf den Markt zu bringen. „Es ist bequemer“, hört man häufig die Fabrikanten sagen; mag aus der hiesigen Kettenfabrikation werden, was will, das gehtert sie nicht. Wenn die Unternehmer nur das nötige Kleingeld auf die Seite gelegt haben, dann ist für sie die Sache erledigt. Die Wlfordheimer Fabrikanten denken anders. Wüher den teuren Sachen fabrizieren sie auch andere Artikel, selbst wenn sie nicht so große Gewinne abwerfen. Sie suchen auch ihre Kundenschaft auf und warten nicht erst, bis die Bestellungen ins Haus kommen, oder setzen ihre ganze Hoffnung auf einen einzigen Kunden, wie das hier passiert sein soll. Wie es in der hiesigen Kettenindustrie bestellt ist, zeigen in der letzten Zeit die Vorgänge bei den Firmen Karl Glaser, Ritter & Kyanann und Ott & Co. Die Lage ist so grell beleuchtet, daß Eltern und Vormünder einschreiten gewarnt werden müssen. Lehrstellen für die Kinder anzunehmen, ehe sie sich an maßgebender Stelle erkundigt haben. Denn es handelt sich um die Existenzmöglichkeit der jungen Leute für ihr ganzes Leben. Viele brave und tüchtige Arbeiter und Arbeiterinnen leiden noch jetzt unter den verkehrten Maßnahmen hiesiger großer Firmen der Edelmetallbranche. Sie können jetzt nachdenken und sich ein Bild von der Kobleise ihrer Prinzipale machen. Mit schönen Worten wurde den Leuten oft Lebensstellung versprochen; besonders war dies bei der Firma K. Glaser der Fall, bei der ja auch die ganzen Leute plötzlich auf's Pfahler gesetzt wurden. Vor Weihnachten, in der Hauptaktion, wäre es manchem Arbeiter und mancher Arbeiterin noch möglich gewesen, in anderen Geschäften Arbeit zu bekommen. Glaser aber hielt sie fest und nutzte ihre Arbeitskraft noch aus. Jetzt ist der Betrieb stillgelegt. Den Kollegen der Gold- und Silberbranche sei dies eine erste Mahnung, sich nicht zu viel auf Versprechungen zu verlassen. Ihnen kann es ganz genau so gehen. Deshalb die Augen auf, den Ernst der Zeit begreifen lernen. Nur die Organisation und der Zusammenfluß der Arbeiter auf allen Gebieten bewahren den Arbeiter vor wirtschaftlicher Bedrängnis. Die Organisation bietet ihr einen sicheren Schutz. — Auch die Diamantindustrie leidet heute unter dem Druck der politischen Verhältnisse. Neben der Fabrikation von Gold- und Silberwaren wird keine Industrie durch äußere politische Einflüsse so in Mitleiden-schaft gezogen, wie die der Edelsteine. Die Lage des Diamantenmarktes ist allerdings nicht so unglücklich, wie sie darzustellen beliebt wird. Am Angebot von ungeklärten Steinen fehlt es nämlich nicht. Die Händler sind eben bedrückt, die etwas unglückliche Zeit zur Freude. Hieraus auszurücken. Der billiger schleifen will, für den ist Arbeit in Hülle und Fülle vorhanden. Hinzu kommt, daß in Zeiten ruhigen Geschäftsganges die Arbeiter außerordentlich harte Ware herausbrachten, die schlecht zu schleifen ist, Steine, die man in Holland und Belgien nicht verarbeiten kann. Trotz des verhältnismäßig guten Tarifes sind die Verdienste äußerst gering. Ein Herr Groß war nun in der letzten Zeit bedrückt, Diamanten, die in den Kolonien gewarnt, hier bearbeiten zu lassen. Es wurde auch vereinbart, diese Steine, abweichend vom Tarif, das Stück zu 2,25 M. von den Unternehmern anzunehmen. Die Arbeiter sollten 2 M. für das Stück bekommen. Herr Groß war auch damit einverstanden. Dort wurde jedoch nicht gehalten. Schon in den nächsten Tagen fanden Unterdrückungen statt; auch ein Teil der Arbeiter ist davon nicht freizubekommen. Herr Groß erklärte bald, er zahle nur 2 M., später ging er sogar auf 1,75 M. herab. Und als ein Verammlungs-

Rundschau.

Reichstag.

Das in der Verfassung dem Reichstage ausdrücklich vorbehaltenen Recht der Prüfung der Mandate ist staatsrechtlich von großer Bedeutung; praktisch aber bringt seine Ausübung recht oft Schwierigkeiten mit sich. Zunächst ist nicht zu bestreiten, daß die Prüfung der Mandatsgültigkeit nicht mit der wünschenswerten Schnelligkeit geschieht. Die Parteien, denen der Verlust von Mandaten infolge von Wahlprüfungen droht, haben ein erklärliches Interesse daran, die Tatsachen sorgsamst aufzudecken, lassen sich allerdings auch durch dieses Interesse manchmal dazu verleiten, einer Erleichterung der Angelegenheit Schwierigkeiten mit den Mitteln der Geschäftsordnung in den Weg zu legen. Man hat oft gesagt, daß das Parlament seiner Zusammenkunft nach unfähig sei, leidenschaftslos und unparteiisch, wie ein idealer Gerichtshof, über Recht und Unrecht bei der Prüfung der Mandate seiner Mitglieder zu entscheiden. An sich ist das keineswegs der Fall. Die Wahrgültigkeit, daß die Entscheidung mit den Forderungen der Gerechtigkeit übereinstimmt, ist bei einem aus verschiedenen Parteien zusammengesetzten Parlament immer noch mindestens ebenso groß, wie bei irgend einem beständigen bürgerlichen Gericht. Beeinträchtigt wird diese Wahrgültigkeit allerdings durch einen Umstand: der Reichstag hat nicht das Recht der Zeugenvernehmung und der eigenen Erkundung des Sachverhalts. Er ist vielmehr darauf angewiesen, daß ihm staatliche Organe auf sein Begehren die Unterlagen zur Verhandlung verschaffen. Das ist der Sitz des Übels. Namentlich in Preußen geht infolge dieses Umstandes die Prüfung der Mandate, wenn es sich um konservative Wähler handelt, mit einer auffallenden Langsamkeit vor sich, während hingegen die staatliche Bürokratie einen bemerkenswerten Eifer entfaltet, wenn es sich um die Aufklärung der Wahl oppositioneller Abgeordneter handelt. Jahrgemeinlich haben die Entscheidungen des Reichstages bei Wahlprüfungen kaum Anlaß zur Kritik geboten. Das hat sich allerdings geändert im Reichstag von 1903, wo die blau-schwarze Mehrheit mit ganz ungewöhnlicher Rücksichtslosigkeit und ohne Achtung vor den überlieferten Regeln daran ging, alle überhaupt nur angreifbaren Mandate der Opposition, namentlich der Sozialdemokratie, durch Gewaltbeschüsse ungültig zu machen. Seitdem ist es das Bemühen der Linken gewesen, allmählich wieder die alten, erprobten, mit Recht und Gerechtigkeit in Übereinstimmung stehenden Grundzüge früherer Zeiten zur Geltung zu bringen.

In der Berichtswöchigen fanden die Mandate des national-liberalen Abgeordneten Koelsch (Pohl), des sozialdemokratischen Abgeordneten Haupt (Zerkow I) und des als „nationalliberal“ maskierten Zentrumsmanns Dr. Sauer (Wingen) zur Erörterung. Die Mandate von Koelsch und Haupt wurden, weil der Sachverhalt nicht genügend geklärt erschien, zur wiederholten Prüfung an die Kommission zurückgewiesen, das des famosen Dr. Sauer aber wurde mit 159 gegen 158 Stimmen in namenhafter Abstimmung für gültig erklärt. Zu diesem Resultate konnte es nur kommen, weil in einer durchaus kalkvollen Zurückhaltung der Abgeordnete Haupt (dessen Mandat erst nach dem Bedenken zur Debatte kam), sich seiner Stimme enthielt. Gätte er abgestimmt und wie die ganze übrige Fraktion der Sozialdemokraten gegen Sauer votiert, dann wäre dessen Mandat laßiert worden. Jetzt verhält es sich so, daß der zweite Vorsitzende des bekannten „Reichsverbandes“ sein Mandat im Parlament nur ausüben darf, weil einer der ihm so verhassten Sozialdemokraten rücksichtslos genug war, von seinem Mandate in einem Augenblicke keinen Gebrauch zu machen, wo seine Berechtigung im Zweifel gezogen war. Aber Herr Sauer wäre trotzdem (mit Recht) aus dem Reichstage hinausgeschloffen, wenn die Parteifreunde des gegen ihn kämpfenden freisinnigen Korrell auf dem Posten geblieben wären; die Mehrheit des Reichstages Wingen, die unabweislich Herr Korrell gewählt hat (Sauer vertritt tatsächlich nur eine Minorität), darf sich bei der Fortschrittlichen Volkspartei dafür bedanken, daß Herr Dr. Sauer ungerechtfertigt das Mandat ausübt, weil es nicht weniger als ein ganzes Duzend Fortschrittler für unwürdig hielt, bei dieser Gelegenheit im Reichstage aufzutreten zu sein.

Einen verhältnismäßig breiten Raum in den Erörterungen nahmen diesmal die Petitionen ein. Das Petitionsrecht wird bei uns in Deutschland beidermaßen gehandhabt. Freilich kommen immer noch viele Laufende von Bürgern an den Reichstag, von denen aber nur ein kleiner Teil erledigt wird. Vieles von dem, was irgend eine Person oder eine Vielzahl von Personen dem Parlament dazubringen belieben, eignet sich von vornherein nicht zur Erörterung. Es ist das Schicksal des Reichstages, wie aller anderen öffentlichen Korporationen, daß er von nicht ganz normalen Menschen an dem Rand mit Briefen und Drucksachen überhäuft wird. Aber auf der anderen Seite enthalten doch die Petitionen einzelner Menschen ein außerordentlich interessantes und wichtiges Material. Dem aufmerksamen Leser bieten sie viele Anregungen, oftmals tiefe Einblicke in die Psychologie des Volkes; es zeigt sich, wie unendlich weit Wünsche und politische Ideen der weiten Massen auseinanderstreben, wie eine Lastenlasten hundertfältige verschiedene Reaktionen entstehen können und wie dieselben Probleme Generationen lang immer wieder und wieder den einen oder anderen zur Besprechung reizen. Eigentümliche Beobachtung im Parlament finden in der Regel nur die Petitionen großer Interessentenverbände, die, wie die politischen Parteien, Wasser hinter sich zu bringen verstanden haben.

Bei dem Etat der Reichs-Eisenbahnen kam es wieder zu lebhaften Erörterungen über die Arbeiterverhältnisse, wobei andere auch namentlich der Dienstverhältnisse der Lokomotivführer. Es ist doch tatsächlich eine Schande, daß man diese vernünftigen, ruhigen Männer auch heute noch, trotz wiederholten Beschlüssen der Reichsversammlung, zum Teil bis zu vierzehn Stunden ununterbrochen im Dienst hält. Wenn man wieder einmal ein großes Eisenbahnunglück infolge von Übermüdung eines Lokomotivführers geschehen ist, dann wird die Regierung wieder „Erwägungen“ anstellen, ob es nicht doch möglich ist, den Dienst auf den Maschinen auf eine Stundenzahl zurückzuführen, die man bei den Eisenbahnen in den Ministerien als ganz selbstverständlich ansieht.

In dem Budgetentwurf des Reichstages verhandelte man über den Sozialetat. Lange und erregte Debatten entzweiten sich dabei, was deren sich heranzöhen ließ, daß wenigstens kleine Änderungen in dieser offiziellen Sozialpolitik zu beschließen sind. Man beginnt allmählich auch „oben“ den Wert des jährlichen Reichsbudgets für soziale Zwecke einzusehen. Das die Bestimmungen der höchsten Instanz, was die eigenspezifischen Sozialleistungen oder Sozialleistungen, was die leistungsfähigen Anlagen der einzelnen Klassen aus dem Grunde besteht. Abgeschwächt im Parlament nicht vermocht haben, das bewußt — die Kritik auf den Kapitalprofil. Jetzt beginnt man einzusehen, daß nicht einmal die geringsten Teile des Sozialbudgets (namentlich zur Arbeitslosenversicherung) von Seiten der Reichsversammlung mit einer relativen Beherzung bei einer Kritik der Sozialpolitik mit der jährlichen Sozialpolitik verbunden sind. Die Sozialdemokratie hat das schon vor Jahren gesehen. Ein Schicksal war es auch nicht, denn andere

Wähler hatten die Erfahrung bereits hinter sich; aber die Regierung und die bürgerlichen Sozialpolitikanten wollten es lange noch nicht glauben.

Tarifänderungen im Klempnergewerbe.

Die Deutsche Arbeiter-Zeitung teilt in ihrer Nr. 9 vom 2. März näheres über die Tarifänderungen im Klempnergewerbe und über die speziellen Absichten der Unternehmer mit. Sie schreibt:

Zu den Tarifverhandlungen in den Baunehengewerben ist noch zu berichten, daß auch im deutschen Klempner- und Installateurgewerbe die im Jahre 1913 ablaufenden Tarife gekündigt worden sind. Schon seit Jahren sind die beiden für die genannte Branche bestehenden Reichsverbände, der Verband Deutscher Klempner- und Installateur-Zimmern und der Verband selbständiger deutscher Installateure, Klempner und Kupferstiche, E. V., bemüht, eine gewisse Einheitsfront in den für die genannten Branchen abzuwickelnden Tarifverhandlungen herbeizuführen. Um die von ihnen zu ergreifenden Maßnahmen von vornherein denen im gesamten Baugewerbe anzupassen, gehören beide Verbände dem Reichsbund langjähriger Arbeitgeberverbände an. Von den in Frage kommenden circa 100 Orten sind in den meisten die bestehenden Tarife von den Arbeitgebern gekündigt worden, woraus wohl zu ersehen ist, daß die Arbeitgeber bei den diesjährigen Verhandlungen gewillt sind, energischer wie bisher ihren Standpunkt zu vertreten. Wenn auch im allgemeinen für tüchtige Gesellen eine gewisse Lohnzulage ausfindig wird, so ist man doch nicht geneigt, in die Forderung der Gehilfen auf Erhöhung der Mindestlöhne zu willigen. Kennzeichnend für die Stimmung in den Kreisen der Arbeitgeber ist, wie uns aus unterrichteter Quelle mitgeteilt wird, daß man in Berlin zum Beispiel den Lohn für Jungausgelernte von 60 Pf. pro Stunde auf 50 Pf. herabsenken will. Die Arbeitgeber wollen gemäß den im Baugewerbe allgemein getroffenen Vereinbarungen einen neuen Tarif bis 1916 abschließen; während in die am Jahre keine Erhöhung des Stundenlohnes für selbständige ältere Gehilfen eintreten soll, soll sowohl im Jahre 1914 als auch im Jahre 1915 eine Erhöhung des Stundenlohnes um je 1 Pf. eintreten (jetzt 79, dann 81 Pf.). — Dort, wo die Gesellen ihre Forderungen bereits eingereicht haben, bewegen sich diese zwischen 10 bis 25 Prozent Aufschlag zu den bisher gezahlten Löhnen. An eine Erfüllung dieser Forderungen ist jedoch allerdings nicht zu denken. Da den fertig gestiegenen Löhnen keine gesteigerte Leistung der Gehilfen gegenübersteht, so wird man von Seiten der Arbeitgeber die Verhandlungen in dem Sinne führen, daß in den Tarif eine Bestimmung aufgenommen wird, durch welche die von den Gehilfen zu erwartende Mindestleistung normiert wird. Die Arbeitgeber werden sich besonders dagegen sträuben, daß eine weitere Verkürzung der Arbeitszeiteintritt.

Es mag schon richtig sein, daß sich die Unternehmer mit den Gehilfen trauen, die in der Arbeiter-Zeitung dargelegt sind, aber zu einem neuen Vertragschluß müssen doch auch die Gehilfen ihre Zustimmung geben.

Gewerbegerichtliches.

Gehe Vereine als Wohlfahrtsvereine. Wohlfahrtsvereine sind die gelben Vereine ohne Zweifel — für die Unternehmer. Daß sie auch welche für die Arbeiter sein sollen, wird zwar behauptet, aber schon mancher, der früher sich davon überzeugt war, ist von dieser Ansicht abgekommen und am allermeisten Anhänger dürfte diese Ansicht unter den „freiwilligen“ Mitgliedern der gelben Vereine selber haben. Die Vereine würden nur ein unnummerliches Dasein führen, wenn nicht in den Großbetrieben neu eintretende Arbeiter auch zugleich dem gelben Verein beitreten müßten, wie es in einigen Berliner Betrieben der Fall ist. So können auch bei der Akkumulatorenfabrik-Aktiengesellschaft, Berlin-Ober-Schöneweide, nur solche Arbeiter beitreten, die zugleich dem gelben „Unterstützungsverein“ beitreten. Sie müssen 25 S. Eintrittsgeld zahlen und außerdem werden wöchentlich 25 S. Beitrag abgezogen, der Arbeiter was damit einverstanden sein oder nicht. So war es auch dem vom 2. Oktober 1911 bis zum 6. Januar 1913 dort beschäftigten Direktor E. ergangen. E. verlangte deswegen die Firma auf Rückzahlung von 16,50 M. und am 6. Februar wurde vor dem Gewerbegericht in Berlin-Ober-Schöneweide darüber verhandelt. E. ließ sich dort von Kollegen Behrens & Co. angeführt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, vertreten. Der Kläger machte geltend, daß die Abzüge gegen seinen Willen gemacht worden seien und gegen die guten Sitten verstoßen. Er wandte, daß die Einstellung in den Betrieb der Beklagten vom Eintritt in den gelben Verein abhängig gemacht worden sei, sei er zu ertragen worden. Auch seien die Abzüge ein Verstoß gegen den § 115 der Gewerbeordnung. Nach diesem sei der Gewerbe-treibende verpflichtet, die Löhne seiner Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen. Alle anderen Vereinbarungen zu Beiträgen, die dieser Bestimmung zuwiderlaufen, seien nach § 117 der Gewerbeordnung als nichtig zu betrachten. Aus diesem Grunde beantragte er, die Beklagte Firma zu verurteilen, die während der 66 Wochen seiner Beschäftigung einbehaltenen Beiträge im Gesamtbetrag von 16,50 M. zurückzuführen.

Der Vertreter der Beklagten beantragte Abweisung der Klage. Die Firma sei zu den Abzügen berechtigt gewesen, denn es handle sich um eine Wohlfahrtsvereinbarung im Sinne des § 117 der Gewerbeordnung. Auch sei der Kläger mit dem Abzug der Beiträge einverstanden gewesen. Das Gericht beurteilte die Beklagte, an den Kläger die geforderten 16,50 M. zu zahlen. Zu der Begründung des Urteils wurde hervorgehoben, daß das Gericht der Überzeugung sei, die genannten Abzüge wären ohne jede Rücksicht auf die Höhe des Lohnes — zu Unrecht erfolgt. Der Unterstützungsverein, für den die Beiträge zum Lohn einbehalten wurden, sei keine Wohlfahrtsvereinbarung, wie sie der § 117, 2 der Gewerbeordnung bezeichnet. Der Unterstützungsverein wäre in erster Linie als Gegenorganisation gegen die freien Gewerkschaften gegründet worden. Nur das äußere Gesicht sei das einer Wohlfahrtsvereinbarung. Nichts seien die Abzüge zu Unrecht erfolgt und hätte die Beklagte zur Herauszahlung der Beiträge verurteilt werden müssen. — In einer anderen und sehr merkwürdigen Entscheidung gelangte am 20. Februar die Kammer V des Berliner Gewerbegerichts unter dem Vorsitz des Magistratsrats Böbling. Eine durch den Kollegen E. & Co. vom Berliner Bureau des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes vertretene Arbeiterin klagte gegen die Firma Siemens & Halske. Der Klägerin waren wöchentlich 22 S. vom Lohn abgezogen worden und es handelte sich um die Gesamtsumme von 22,10 M.

Der Vertreter der Beklagten, Dr. Sarchenau, wandte gegen den Klageanspruch folgendes ein: Die Arbeiterin habe schriftlich ihre Zustimmung dazu gegeben, daß die Beiträge zum Lohn abgezogen und dem Verein zugewandt werden sollten. Klägerin habe die Unterfertigung freiwillig geleistet und die Forderung nicht widerrufen. Ferner habe sie beim Austritt aus dem Unterstützungsverein eine Ausgleichsleistung unterzeichnet. Dabei sei nicht der geringe Betrag ausbezahlt worden. Zug um Zug würden die Leistungen sowie Geld zum Kapitalerwerb. Nebenbei würden die Beiträge nur zum Besten der Arbeiter verwendet. Die Bestimmungen des § 117, Absatz 2 der Gewerbeordnung seien verletzt worden. Die Klage auf Rückzahlung der Beiträge erlosche auf Grund des Metallarbeiter-Verbandes dem der gelbe Verein ein Dasein im Auge sei. Nach dem die Bescheid und Urteil im Bescheid würden die Beside veranlassen, die ihnen abgezogenen Beiträge zurückzuführen.

Der Vertreter der Klägerin erklärte, daß die Klägerin freiwillig und nicht auf Drängen des Metallarbeiter-Verbandes die Klage eingereicht habe. Geht auf ein sachverständiges Material wies er nach, daß der gelbe Verein nichts anderes als eine Gegen-

organisation der freien Gewerkschaften sei. Selbst Dr. Fellingner, einer der besten Kenner dieser Vereine, habe dies in Artikeln und Gutachten ausführlich dargelegt. Die Zustimmung der Klägerin sei nichtig. Die Nichtigkeit könne nicht durch spätere Vereinbarungen, also auch nicht durch das Unterschreiben des Ausgleichsvertrages rechtmäßig gemacht werden. Auch habe die Klägerin bei der Entlassung vor Leistung der Unterschrift im Lohnbureau die Beiträge zurückverlangt. Dabei sei ihr gesagt worden, sie solle nur unterschreiben, die Unterschrift habe damit nichts zu tun.

Das Gericht beurteilte nach längerer Beratung die Beklagte nur zur Zahlung von 22 S. (Dies ist der der Klägerin in der letzten Woche ihrer Beschäftigung vom Lohn einbehaltenen Beitrag für den gelben Verein.) Mit der Mehrforderung wurde die Klägerin kostenpflichtig abgewiesen. In der Begründung des Urteils wurde betont, die Klägerin sei Mitglied des gelben Vereins gewesen. Sie habe sich damit einverstanden erklärt, daß ihr die Beiträge vom Lohn abgezogen würden. Es handle sich um einen Verein, dessen Mitglieder sich gegenseitig unterstützten. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Klägerin durch Zahlung dem Verein beigetreten sei, oder ob ihre Weiterbeschäftigung von dem Beitritt zum Verein abhängig gemacht worden sei. Es könne unterstellt werden, daß die Arbeiter den Abzug mit in Kauf nehmen, weil sie dadurch Arbeit erhalten. Aber von einem absoluten Zwang, der die Willensfreiheit beeinträchtigt, könne keine Rede sein. Die Klägerin wäre rechtmäßig Mitglied geblieben, wenn der Verein eine Wohlfahrtsvereinbarung oder lediglich eine Einrichtung im Sinne des § 117, Absatz 2 der Gewerbeordnung (eine Einrichtung zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien) sei. Der Zweck des Vereins wäre aber noch ein anderer. Sage doch der § 2 der Statuten, daß die Arbeiter keiner anderen Organisation angehörend dürfen. Darin liege eine weitere Leistung, die den Zweck habe, der Firma einen Stamm Arbeiter zu erhalten, die bei eventuellen Streiks den anderen Gruppen Widerstand leisten sollten. Die Leistungen für die Firma seien also ganz außerordentliche. Das Gericht sei der Meinung, daß der Verzicht der Arbeiter auf Betätigung in anderen Vereinen überwiegen würde. Die Sicherung und Aufrechterhaltung des Betriebes sei der Hauptzweck des Vereins. Die Klägerin habe aber nun bei der Entlassung eine Erklärung unterschrieben, wonach sie keinerlei Forderungen mehr an die Firma habe. Sie habe sich immer mit dem Abzug einverstanden erklärt; nur bei der letzten Lohnzahlung nicht. Deshalb könne ihr nur der vom Lohn einbehaltenen Beitrag für die letzte Woche zugesprochen werden.

Zu diesem Urteil bemerkt der Vorwärts (Nr. 45 vom 22. Februar):

„Das Urteil geht, soweit es die Mehrforderung der Klägerin abweist, fehl. Es gründet die Abweisung auf die früher erteilte Zustimmung zum Abzug und darauf, daß sie, abgesehen von der letzten Lohnzahlung, gegen die Abzüge nicht protestiert habe. Diese Begründung verstoßt aber einmal gegen die Tatsache, daß die Zustimmung unter anderem deshalb nichtig war, weil die Klägerin im Zustimmungsvertrag auf ihr Koalitionsrecht verzichtet. Eine solche Vereinbarung verstoßt aber gegen die guten Sitten.“ Es ist erst kürzlich im Reichstag auch von uns dargelegt, daß diese Ansicht aus dem Wesen des Koalitionsrechts folgt und bei Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs von allen Parteien und von den Vertretern der Regierung als zutreffend anerkannt ist. Siemens & Halske verstoßen durch den Kebers gegen die „guten Sitten“ und gegen die öffentliche Ordnung. Das Recht darf, wenn es nicht gegen sich selbst wenden will, niemals Rechtsgeschäfte solcher Art anerkennen, erklärt sie vielmehr für nichtig. Freilich ist auch die Ansicht, die Nichtigkeit sei durch die Nichtprotokollierung bei Auszahlung des zu geringen Lohnes geheilt. Eine solche Heilung anerkennt das Gesetz nicht. Ebenso wenig legt es dem Arbeiter eine Verpflichtung zum Protest auf. Zu einem solchen Verzicht auf Lohn ist der Arbeiter gar nicht berechtigt; in seinem und im öffentlichen Interesse verbietet § 2 des Lohnbeschlagnahmengesetzes solchen Verzicht, erklärt Rechtsgeschäfte jeder Art, die der Arbeiter über den Lohn vor Ablauf des Zahlungstages vornimmt, für nichtig.

Damit gelangen wir zu dem zweiten Grund, den das Gericht bei seiner Entscheidung übersehen hat. Die Zustimmung der Arbeiterin, ihr vom Lohn zugunsten des fiktiven Vereins Abzüge zu machen, war eine Verfügung über ihren Lohn, bevor die Arbeiterin geleistet und bevor der Fälligkeitstag abgelaufen war. Nach dem Lohnbeschlagnahmengesetz (§ 1, 2, 4) sind solche Verfügungen eines Arbeiters über den Lohn ohne rechtliche Wirkung, gleichviel welche Zwecke der gelbe Verein verfolgte. Das Lohnbeschlagnahmengesetz kennt eine Ausnahme nur für den Fall, daß die Arbeiterin so verfügt, nachdem sie im Jahre 1900 M. Vergütung bereits erhalten hat. Dieser Ausnahmefall trifft hier nicht zu.

Nach ein Wort über den Unfug von „Ausgleichsleistungen“. Solche zu fordern ist der Arbeitgeber nicht berechtigt, sie zu geben der Arbeiter nicht verpflichtet. Es ist nur eine einfache Quittung: „... M. habe ich von ... heute erhalten“ auszufüllen. Befand der Arbeitgeber eine Zahlung ohne Ausgleichsleistung ab, so würde er zur Zahlung und zu vollem Schadenersatz (zum Beispiel Kosten für eine infolge verspäteter Zahlung erfolgte Ermittlung) zu verurteilen sein. Außerdem würde sich der Arbeitgeber nach der aus Erkenntnissen gegen Arbeiter iustam bekannten Rechtsprechung des Reichsgerichts der Erpressung schuldig machen, wenn er in Fällen wie dem vorliegenden die Auszahlung des Lohnes von der Abgabe einer Generalquittung abhängig macht.“

Wie Material für eine Zuchtanbauvorlage zustande kommt.

Unter der Rubrik: „Ein Gewerkschaftsführer wegen Aufforderung zur Sabotage verurteilt“ geht folgender Bericht durch den deutschen Zeitungswald:

RbG. Am 14. Juli 1911 hatte die Firma Sillberg in Remscheid einen Arbeiter entlassen, weil er nicht zum herabgesetzten Preise eine Arbeit ausführen wollte. Der Arbeiter wandte sich an den Metallarbeiterverband, dessen Sekretär Fritz Müller ist. Es wurde namentlich wegen dieser Sache eine Versammlung der Metallarbeiter einberufen und diese auch nicht abgelehnt, trotzdem inzwischen eine Einigung mit der Firma, die die Kündigung zurückgenommen hatte, erfolgt war. In dieser Versammlung erklärte Müller, die Arbeiter müßten nun streiken, wenn sie nicht streikten, würde ihnen die Firma so zusehen, daß sie doch gehen müßten. Er habe jenseitig Material gegen die Firma, daß sie auch bei Kündigungen des Streiks öffentlich blamiert wäre. Die Firma verdanke ihre ganze Existenz den Knochen und dem Schweiß ihrer Arbeiter. Dann fand in der Nähe der Fabrik in einem Waldchen eine zweite öffentliche Versammlung statt, zu der jedermann Zutritt hatte und an der 20 bis 25 Personen, die alle, bis auf einen, Arbeiter der Fabrik waren, teilnahmen. Bei der räumlichen Ausdehnung des unter freiem Himmel befindlichen Versammlungsortes fanden die Personen in kleinen Gruppen zerstreut umher. Die Versammlung eröffnete der Gewerkschaftsführer Müller mit der Mahnung, daß, wenn es zum Streik käme, die Arbeiter sich anständig benehmen und nicht betrüben, damit kein schlechtes Licht auf sie falle. Dann über er ort: „Ich möchte doch sagen wollen, wenn ihr nun aufhört zu arbeiten, dann sorgi dafür, daß die Hammer und Maschinen in Ordnung sind, damit, wenn die Sären (Streikbrecher) kommen, alles in Ordnung ist.“ Darauf sagte der Arbeiter Segemann, „Wenn wir fortgehen, dann ist kein Hammer und keine Maschine mehr da, und nun entgegnete ihm Müller lächelnd, „so ist's recht, so muß es gemacht werden.“ Dann erklärte noch der Arbeiter Scherer, „wenn ich entführe, arbeitet niemand mehr auf meiner Maschine; die ist dann fertig.“ Auf diese Bemerkung hin hat Müller nichts erwidert. We dann wirklich in der Fabrik einige Maschinen nicht mehr funktionierten, wurde Anzeige erstattet und Müller mußte sich zunächst vor dem Schöffengericht Remscheid wegen Sachbeschädigung

verantworten, wurde aber freigesprochen. Auf die Berufung des Staatsanwalts hatte sich Wöller am 14. Mai 1912 vor der Strafkammer übergeben wegen Vergehens gegen § 111, 2 des Strafgesetzbuches zu verantworten und erhielt 100 M. Geldstrafe. Die Strafkammer hält aus dem obigen Sachverhalt für erwiesen, daß der Angeklagte in einer öffentlichen, jedermann zugänglichen Versammlung vor einer unbegrenzten Anzahl von Personen zur Zerstörung von Maschinen aufgefordert habe. Wenn er bei Beginn seiner Rede zur ordnungsgemäßen Behandlung und Übergabe der Maschinen aufforderte, so sei das nur Fronte gewesen, denn sonst konnte er der Wichtigkeit des Arbeiters Wegemann, alle Maschinen zu zerstören, nicht lächelnd beipflichten und sie sogar für richtig erklären. Seine Einwendung, daß er den zweiten Redner Scherer aufgefordert und ermahnt habe, seine Absicht, die Maschine so herzurichten, daß niemand mehr darauf arbeiten könne, aufzugeben, wird durch die Zeugnisaussagen widerlegt, die dahin geht, daß er auf diese Worte geschwiegen habe. Es sind nun auch tatsächlich Maschinen betriebsunfähig gemacht worden, aber es ließ sich nicht nachweisen, daß dies auf die Aufforderung des W. in der öffentlichen Versammlung hin geschähe, oder ob sie nicht schon vor dieser Aufforderung zerstört worden sind. Damit fehlt aber seiner strafbaren Aufforderung der Erfolg und er war nur aus § 111, 2 mit 100 M. Geldstrafe zu bestrafen beziehungsweise mit 1 Tag Gefängnis für je 5 M. der ausgeworfenen Geldstrafe. Strafschärfend war in Betracht zu ziehen die Gefährlichkeit der Aufforderung, strafmildernd aber seine bisherige Unbescholtenheit. Wegen seiner Verurteilung legte der Angeklagte Revision beim Reichsgericht ein, die von Dr. Süßle, Rechtsanwalt am Reichsgericht, vertreten wurde. Der Verteidiger führt folgendes aus: Nach § 111 des Strafgesetzbuches wurde gefordert, daß öffentlich vor einer Menschenmenge zur Begehung einer strafbaren Handlung aufgefordert wird. Zunächst der Begriff der Öffentlichkeit. Die Strafkammer stellt fest, daß die fragliche Versammlung im Freien, in einem Wäldchen in der Nähe der in Frage kommenden Fabrik abgehalten wurde, an der 20 bis 25 Personen teilnahmen, und zwar bestehend aus Arbeitern aus der Fabrik mit der einzigen Ausnahme des Arbeiters Stevert, der aber früher auch Arbeiter bei S. war und dem Metallarbeiterverband angehört. Daß noch andere Personen zugegen gewesen wären, hat aber die Strafkammer nicht festgestellt. Weiter fragt es sich, ob angenommen werden kann, daß die Aufforderung vor einer Menschenmenge erfolgt ist. Menschenmenge ist aber eine unbegrenzte Anzahl von Personen, während hier der Personenkreis auf die Arbeiter der Fabrik begrenzt ist. Da, wie die Strafkammer weiter festgestellt hat, die Arbeiter in kleineren Gruppen zerstreut auf der offenen Fläche herumstanden, ist leicht möglich, daß nicht alle, sondern nur ein kleiner Teil die Aufforderung überhaupt gehört haben. Endlich ist nicht genügend festgestellt, daß der Angeklagte zu einer strafbaren Handlung aufgefordert hat. Die Zustimmung zu den Worten des Wegemann, kein Hammer und keine Maschine werde ganz bleiben, ist doch in aller Welt keine Aufforderung, die Hammer und Maschinen zu zerstören. Das ist lediglich die Bekundung persönlichen Einverständnisses. Der Rechtsanwalt hält die Revision für unbegründet; sie betrage sich lediglich in der Ansichtung der Beweiswürdigung. Die Strafkammer stellt fest, daß W. die Arbeiter zur Sachbeschädigung auffordern wollte. Auch wenn dritte Personen nicht dabei waren, ist der Begriff einer unbegrenzten Personenanzahl, der Menschenmenge, nicht verkannt, denn es genügt die Möglichkeit der Beteiligung Dritter durch den leichten Zutritt. Der hohe Senat trat dieser Ausführung des Reichsanwalts bei und erklärte somit auf kostenpflichtige Verwertung der Revision.

Hiernach wäre also, festgestellt, daß Kollege Wöller die Arbeiter aufgefordert hätte, die Maschinen zu demolieren. Wie hat sich nun in Wirklichkeit die ganze Sache abgespielt? Am 14. Juli 1911 kündigte die Firma Carl Süßberg zwei Arbeitern, weil sie sich einen Wälder nicht gefallen lassen wollten. An demselben Tage fragte Wöller wegen dieser Angelegenheit bei der Firma an, worauf die Kündigungen aufgehoben und die Wälder zurückgestellt wurden. Nun war aber für den folgenden Tag eine Betriebsversammlung einberufen. Die Einberufung dieser Versammlung nahm die Firma nun zum Anlaß, vier Arbeitern zu kündigen. Am andern Morgen wurde eine Kommission vorstellt, die die Zurücknahme der Kündigungen verlangte. Die Firma lehnte das aber ab und kündigte noch drei Arbeitern. Es fanden noch zwei Besprechungen statt und in der letzten wurde die Kündigung beschloffen. Die Betriebsversammlungen fanden im Freien statt, und zwar in einem nahegelegenen Wäldchen, weil in der Umgebung kein Lokal vorhanden war. Vor einer dieser Versammlungen kam ein Inhaber der Firma dem Kollegen Wöller mit einer Stahlstange bewaffnet im Walde entgegen und beschuldete ihn mit den Worten: „Sie von Arbeitergroßhändler lebender Heizer, wiegein Sie mir meine Leute nicht auf!“, anzugreifen, worauf Wöller erwiderte: „Dann ist Ihre Villa, wenn ich Ihnen mit gleicher Wutge heimzugehen wollte, auf dem Schweiß und den Knochen der Arbeiter aufgebaut worden.“ In obigem Zeitungsbericht ist diese Angelegenheit nun so dargestellt, als wenn Wöller ohne jede Veranlassung in einer der Besprechungen die Arbeiter durch diese Ausrufung zum Streik gehetzt habe. In Wirklichkeit lag die Sache aber so, daß dieser Fabrikant bewaffnet dem Kollegen Wöller nachging, um ihn zu provozieren. Werkensentwurf ist hierbei wohl noch, daß dieser Firmeninhaber schon wegen Körperverletzung und Beleidigung bestraft worden ist.

In den erwähnten Besprechungen trat der Hammerhändler Hubert Scherer besonders radikal hervor. Bei der Wahl der Verhandlungskommission sprach er fast wörtlich: „Nacht mich mit in die Kommission, ich will schon mit der Firma fertig werden.“ In der letzten Versammlung nahm Scherer, nachdem die Kündigung in gemeinsamer Abstimmung beschloffen worden war, das Wort und führte folgendes aus: „Kollegen, wer jetzt noch abfällt, ist ein Lump, wir müssen fest zusammenhalten und dafür sorgen, daß kein Streikbrecher auf unseren Maschinen arbeiten kann, auf meinem Hammer arbeitet keiner mehr.“ Darauf erwiderte Wöller: „Kollegen, ich erwarte, daß die Maschinen in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden, und daß sich jeder während der Kündigungszeit anständig verhält.“

Ein paar Tage darauf zog Scherer seine Kündigung zurück, und als darauf Wöller dem Scherer in nicht gerade glimpflicher aber berechtigter Art die Meinung sagte, ließ dieses nützliche Element zum Raub und Klage wegen Beleidigung. Weiter zeigte er den Kollegen Wöller in bewußt falscher Weise bei der Firma Süßberg oder direkt der Staatsanwaltschaft an, als habe Wöller die Arbeiter zum Demolieren der Maschinen aufgefordert. Das Schöffengericht Remscheid sprach Wöller frei, weil außer dem Hubert Scherer und dessen Bruder Joseph Scherer, die die Anzeige zu erheben suchten, fünf Zeugen unter Eid erkrankten, daß nicht Wöller, sondern der Zeuge G. Scherer diese Aufforderung getan und Wöller auf diese Aufforderung die Arbeiter sogar davor gewarnt hätte. Der Rechtsanwalt legte Berufung ein, worauf die Strafkammer zu einer Verurteilung kam, trotzdem noch zwei weitere Zeugen in dieser Instanz die Aussagen der vorgenannten fünf Zeugen bestätigten. Der Zeuge Wegemann, der nach dem obigen Bericht gesagt haben soll: „Wenn wir fortgehen, dann ist kein Hammer und keine Maschine mehr ganz“, worauf Wöller gesagt haben soll: „So ist es recht, so muß es gemacht werden“ — befindet unter seinem Eid, derartige Worte gebraucht zu haben, ebensowenig habe Wöller eine solche Ausrufung gemacht.

Zeugen behaupteten noch, daß Wöller nach Schluß der Versammlung zu ihnen gesagt hätte: „Es hat keinen Zweck, ich antone Segensanden zu verzeihen.“ Zwei Zeugen gaben an, daß Hubert Scherer auch schon in der Fabrik vom Demolieren der Hammer gesprochen habe. Der Zeuge Wegemann erklärte unter seinem Eid, daß, als vor drei Jahren ebenfalls Wälder von der Firma gemacht worden seien, Scherer ihm damals schon mitgeteilt habe: wenn er aufhöre, werde sein Dampf-

hammer so zugerichtet sein, daß keiner mehr darauf arbeiten könnte. Nur der Zeuge Kell, der noch bei der Firma beschäftigt war, aber sehr unsicher und verängstigt vor Gericht seine Aussagen machte, trat den Aussagen der Gebrüder Scherer bei.

Die Strafkammer kam nach dieser Beweisaufnahme trotzdem zu einer Verurteilung Wöllers und begründete schriftlich diese Verurteilung unter anderem wie folgt: „Das Gericht nimmt an, daß die Vorgänge in der Arbeiterversammlung von den Zeugen Hubert Scherer, Joseph Scherer im wesentlichen richtig wiedergegeben werden. Nach Lage der Sache sind Widersprüche in den Beweisaussagen und Behauptungen der Zeugen erklärlich, wenn man beachtet, daß hier bis fünf Versammlungen stattgefunden haben, daß die Teilnehmer dabei manchmal in einzelnen Gruppen räumlich etwas getrennt von einander waren und naturgemäß mangelhaft hin und her geredet wurde. Es ist deshalb verständlich, daß bei einer Teilnehmer einen Vorgang beobachtete, der dem andern entging, ebenso lag es nahe, daß sich in der Erregung der eine oder der andere Arbeiter zu einer Ausrufung hinreißen ließ, die ernster klang, als sie gemeint war, so daß er sie selbst nachträglich vergaß, während sie bei den Zuhörern haften blieb... und so läßt sich auch erklären, daß Hubert Scherer eine Ausrufung abstrich, die fünf andere Zeugen gehört haben wollen.“ Eine andere Stelle der Urteilsbegründung lautet: „Daß Hubert Scherer in früheren Jahren, als er noch zu den organisierten Arbeitern gehörte, einmal ähnliche Ausrufungen machte, daß man die Maschinen beschädigen müsse, kann ihn ohne weiteres nicht ungläubwürdig machen.“

Die Aussagen der Gebrüder Scherer und des Kell wurden also von der Strafkammer als zuverlässig anerkannt, während man den Aussagen aller übrigen Zeugen keinen Glauben schenkte, trotzdem das Gericht sich doch hätte sagen müssen, daß der Hubert Scherer sich selbst belästigt haben würde, wenn er die Aufforderung zum Demolieren der Maschinen zugegeben hätte. Fast genau so verhält es sich mit den Aussagen des Joseph Scherer. Es zeigt sich hier wieder die Weltfremdheit unserer bürgerlichen Richter, indem sie sich in derartige Verhältnisse gar nicht hineinarbeiten können und aus diesem Grunde zu Urteilen kommen, die bei einem Unbefangenen das Gefühl auslösen müßten, daß das Wort Klassenjustiz in Deutschland doch wohl in berechtigter Weise gebraucht werden kann.

Nun hat sich das Reichsgericht ebenfalls auf den Standpunkt der Strafkammer gestellt, weil es in formeller Beziehung an dem Strafkammerurteil nichts Unrichtiges finden konnte. Eine sachliche Prüfung ist eben von diesem Gericht, weil es nur Revisionsinstanz ist, nicht erfolgt. Der Angeklagte kann ruhig einem Rechtsirrturn zum Opfer gefallen sein, es hilft nichts, er bleibt rechtskräftig verurteilt.

Übertrag der Verurteilung ist Wöller kein Mann, der solche Gesellen gemacht hat, denn eine Gelei wäre es gewesen, wenn Wöller etwas derartiges unternommen hätte, besonders wenn man berücksichtigt, daß er damit die Grundlagen der von ihm vertretenen Gewerkschaften erschüttert und sein eigenes Prinzip auf den Kopf gestellt haben würde. Die Scherfmacher werden sich freilich darüber freuen, dieses „Material“ ihrer Sammlung einverleiben zu können, denn Strupel darüber, auf welche Weise es zustande gekommen ist, machen sie sich ja nicht.

Ein betrügerischer Arbeitswilligenagent.

Das Erfurter Schöffengericht verurteilte den bekannten Arbeitswilligenvermittler August Büchel wegen eines raffinierten Betruges zu 75 M. Geldstrafe. Büchel war während der Metallarbeiterausperrung im Jahre 1911 infolge seines probatorischen Verhaltens mit einigen Arbeitern in eine Schlägerei geraten, wobei er am Auge verletzt wurde und ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen mußte. Die Firma S. W. Sohn, für die er gewerkschaftlich Streikbrecher vermittelte, erbot sich für die ihr von Büchel geleisteten Dienste dadurch erkennen, daß sie sich zur Ertragung der Arztkosten im Betrage von 30 M. bereit erklärte. Im vollen Vertrauen auf den ehrlichen Charakter Büchels handigte bei diesem den Betrag aus, damit er ihn selbst bezahle. Büchel aber behielt das Geld für sich und vernichtete später die vom Arzt ausgestellten Quittationen. Schließlich kam der Betrag ans Licht. Dagegen der Rechtsanwalt einen Monat Gefängnis beantragte, kam Büchel mit der erwähnten milden Strafe davon. Immerhin ist auch durch diese Gerichtsverhandlung wieder einmal der Beweis geliefert worden, daß ein Mensch, der in der Welt, wie es Büchel getan hat, die Interessen seiner Klassenossen verrät, auch sonst kein Vertrauen verdient. Büchel war nicht nur als Streikbrecheragent tätig, sondern er trat auch in einer Anzahl Streikprozesse als Kronzeuge auf. Eine Anzahl ehrlicher Arbeiter wurde auf Grund der eidlichen Aussagen Büchels zu harten Freiheitsstrafen verurteilt. Noch heute schmachtet Opfer dieser Prozesse hinter Gefängnismauern. In einer Gerichtsverhandlung wurde ein Bittgesuch, also ein Mann, der an der Metallarbeiterausperrung persönlich gar nicht interessiert war, zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis verurteilt, weil er nach den Aussagen Büchels Arbeitswillige verprügelt haben sollte. In derselben Verhandlung wurde ein ausgeperrter Schmelzbegehrer wegen Meineidverdachts sofort in Haft genommen, weil seine Aussagen, er sei bei der Prügelei nicht zugegen gewesen, sich nicht mit den eidlichen Behauptungen Büchels deckten. Der Mann mußte allerdings nach einigen Wochen wieder auf freien Fuß gesetzt werden, weil die Staatsanwaltschaft inzwischen zu der Ueberzeugung gekommen war, daß auch ein Arbeitswilligenvermittler sich irren könne. Nun haben die Arbeiter wieder einmal Gelegenheit, Vergleiche zwischen einer wegen gemeiner unehrlicher Handlungsweise erkannten milden Geldstrafe und den oben erwähnten harten Streikurteilen zu ziehen.

„Christliche“ Kampfesweise.

Ist denn die Scham zu den Hunden entflohen? — Bei der Streikbrecherermittlung des „Christlichen“ Metallarbeiterverbandes in die „Sanitaria“ in Ludwigsburg hat ein gewisser Josef Girsch eine seltsame Rolle gespielt. Er hatte den Streikenden der „Sanitaria“ mit gut gemeinter Entrüstung erzählt, der „Christliche“ Metallarbeiterverband habe ihn bei Nacht zu dem Vorsitzenden des „Christlichen“ Metallarbeiterverbandes in Ludwigsburg, Geiger Schmidt, geschickt, um von diesem in die Sanitaria als Streikbrecher vermittelt zu werden. Seine Erzählung, die zu Papier gebracht wurde, unterschrieb er damals mit seinem Namen. Sie lautet:

„Der Unterzeichnete, geboren in, erkläre, daß er von dem christlichen Metallarbeiterverband in die Firma Sanitaria in Ludwigsburg zur Zeit des Streiks als Flächner vermittelt wurde. Auf dem Bureau des christlichen Metallarbeiterverbandes wurde mir erklärt, daß ich zu Herrn Geiger Schmidt in Ludwigsburg gehen solle, der mir Arbeit verschaffen werde. Ich wurde am 23. Dezember 1912 von der Firma Sanitaria als Flächner eingestellt und arbeitete bis zum 10. Januar in diesem Betrieb. Von Herrn Geiger Schmidt wurde mir, während ich bei der Firma Sanitaria in Arbeit stand, gesagt, der Deutsche Metallarbeiter-Verband habe den christlichen Metallarbeiterverband früher nicht aufkommen lassen wollen, infolgedessen sei es jetzt notwendig, daß sie sabel wie möglich Mitglieder in den Betrieb bekommen. Sie wollten dann mit der Firma Sanitaria einen Tarif abschließen. Es war mir zuwider, daß ich bei Nacht zu dem Vorsitzenden des christlichen Metallarbeiterverbandes kommen sollte, um von dort die nötigen Instruktionen zu erhalten. Ich bin aus eigenem Antrieb aus der Firma Sanitaria ausgegetren und hätte bei derselben die Arbeit nicht aufgenommen, wenn ich gewußt hätte, daß die Arbeiter in diesem Betriebe in Streik stehen. Ich bedauere aufrichtig, daß ich unter diesen Umständen Mitglied des christlichen Metallarbeiterverbandes gewesen bin.“

Diese Erklärung ist auch von uns in Nr. 4 (in dem Bericht über die Feuerbacher Versammlung) veröffentlicht worden. Als die „Christlichen“ den Namen des Girsch erfahren hatten, schimpften sie wie ein Rohrspatz auf den Girsch, der so schlecht gewesen sei, Gutes mit Unbarm zu loben. Der Girsch in der Bescheinigung des Girsch

erklomm der christliche Bezirksleiter Gengler in einer Versammlung in Ulm a. D. am 14. Februar. Dort sprach unser Kollege Eggert (Stuttgart) über das Thema „Der Arbeitererrat der christlichen Gewerkschaftsführer, seine Ursachen und seine Wirkungen.“ Auf die schweren Anklagen, die Eggert erhob und an der Hand von Aktienstücken nachwies, sammelte Gengler eine lange Entschuldigungsrede, die dahin ausklang, daß der Stuttgarter Boden für die „Christlichen“ ein fetter Boden sei, daß sie überall mit eiserner Hand niedergebaltet würden, daß sie bei Lohnbewegungen nicht mitreden dürften und daß, wenn sie dann ihren eigenen Weg gingen und Streikbrecher machten, die ganze „rote Presse“ vor Wut heulte und sie verfolgte. Gengler verließ in dieser Versammlung mit seinen Getreuen das Lokal, nachdem er etwa 1 1/2 Stunden über alles mögliche und unmögliche gesprochen hatte, aus dem man nur so viel entnehmen konnte, daß tatsächlich Mitglieder des „Christlichen“ Metallarbeiterverbandes von Wenden, die dort ausgeperrt waren, nach Ludwigsburg als Streikbrecher vermittelt worden sind. Nur mit dem Unterschied: Gengler wollte es nicht gewesen sein, sondern seine Kollegen, die Beamten des „Christlichen“ Metallarbeiterverbandes in Wenden, hätten ihm die böse Suppe eingetrockt.

Über in der Versammlung in Ulm sagte Gengler unter anderem auch: „Herr Eggert hat sich auf eine Erklärung berufen, die ein gewisser Josef Girsch abgegeben hat. Dazu muß ich sagen, daß Josef Girsch nur eine Beitragsmarke von unserem Verbands genommen hat und dann spurlos verschwunden ist. Er hat aber unseren Vorsitzenden in Ludwigsburg angepöbelt, er hat diesen wiederholt aufgesucht und ihn um Kleider und Stiefel angebettelt, so daß unser Vorsitzender erklärt hat, er werde diesen frechen Menschen hinauswerfen, wenn er noch einmal in seine Wohnung komme. Dieser Josef Girsch hat Zehnpfenniker betrieben und ist ein minderwertiger verkommenen Mensch. Ich würde mich schämen, müßte ich mich auf einen solchen Kronzeugen berufen.“

Darauf erwiderte Eggert in seinem Schlußwort: „Gut, mag Girsch ein schlechter Mensch sein, mag er geteilt und geschpöbelt haben, er ist aber ein armer Teufel, viellecht hat ihn die Not dazu getrieben. Man könnte aber mit viel größerem Recht sagen, daß der Arbeiterführer, der sich zu Kronzeugen Unternehmern aussucht, wie dies Gengler mit Herrn Teufel in der Sanitaria getan hat, vor Scham verschwinden müßte, denn ein solcher Führer sei für die Arbeiter ein für allemal erlobigt.“

So also mußte Eggert den Josef Girsch vor den Beschimpfungen Genglers schützen, der sich schämen wollte, wenn er nur den Namen dieses Mannes (Girsch) sprechen dürfte. Nach diesem Verhalten Genglers trauten wir zunächst unseren Augen nicht, als in der letzten Nummer des „Christlichen“ Verbandsorgans, dem Ludwigsburger Deutschen Metallarbeiter, eine Erklärung ersuchten mit der Namensunterschrift von Josef Girsch. Diese lautet:

„Ich Unterzeichneter erkläre hiermit wahrheitsgemäß und mit freiem Willen, daß das von mir dem Deutschen Metallarbeiter-Verband unterzeichnete Schriftstück nicht der Wahrheit entspricht. Ich bin heute aus freiem Willen zu Herrn Geiger Schmidt gegangen, um ihm folgende Erklärung vor Zeugen schriftlich abzugeben: Es ist nicht richtig, daß ich vom Bureau des christlichen Metallarbeiterverbandes in die „Sanitaria“ nach Ludwigsburg geschickt wurde. Ich kenne den Bezirksleiter Gengler gar nicht. Ich kam, nachdem ich anderweitig die Adresse des Herrn Geiger Schmidt erfahren hatte, freiwillig nach Ludwigsburg. Dieser gab mir die Adressen der für meine Branche in Frage kommenden Firmen an und teilte mir dabei mit, daß in der „Sanitaria“ gestreikt werde und auch die Ursachen des Streiks. Ich sagte ihm darauf, daß ich völlig mittellos sei, unbedingte Geld brauche und Arbeit haben müsse. Nach den Genossen frage ich nichts, diese habe ich satt, wegen denen habe ich in Stuttgart fortgemüßt, die Streikposten sollen mir nur kommen, denen wolle ich es schon sagen. Nicht wahr ist auch, daß Herr Geiger Schmidt zu mir sagte, es sei jetzt notwendig, sabel wie möglich Leute in den Betrieb zu bekommen. Er sagte nur, daß er auf die Verhältnisse in der Sanitaria keinen Einfluß habe, dies könnte nur der Fall werden, wenn nach dem Streik viellecht auch einmal Mitglieder des christlichen Verbandes dort in Arbeit treten würden. Weiter ist nicht richtig, daß es mir zuwider war, zu Herrn Geiger Schmidt zu gehen, im Gegenteil. Er hat mich in meiner Not in freudlicher Weise unterstützt, wofür ich ihm stets dankbar bin. Ich habe mich leider zu der mir vom Deutschen Metallarbeiter-Verband fertig zur Unterfertigung vorgelegten Bescheinigung nur durch das Geld, welches ich in meiner Not brauchte, bewegen lassen. Wenn ich aber gewußt hätte, zu was der Deutsche Metallarbeiter-Verband die Bescheinigung mißbrauchen würde, hätte ich es keinesfalls getan. Ludwigsburg, den 15. Februar 1913. Josef Girsch.“

Ein Kommentar zu dieser Erklärung ist überflüssig, er würde nur ihre Wirkung abschwächen; das wollen wir nicht. Aber, was müssen wir lesen: „Ludwigsburg, den 15. Februar 1913. Josef Girsch.“ Wer hat in Ludwigsburg mit diesem nach Genglers Urteile schlechten Menschen, vor dem man sich schämen müsse, gesprochen und über die Erklärung verhandelt? Wer hat die Erklärung alsdann nach Ludwigsburg an die Redaktion des „Christlichen“ Metallarbeiterblattes geschickt? Wer ist es, der sich jetzt auf die Erklärung des Girsch beruft? Es ist derselbe Gengler, der in Ulm gesagt hat, Girsch habe ihren Vorsitzenden angepöbelt; es ist derselbe Gengler, der Girsch der Zehnpfenniker zieh; es ist derselbe Gengler, der mit sitzlicher Miene und rührender Stimme ausrief: „Ich würde mich schämen, müßte ich mich auf diesen Girsch berufen.“ Als Girsch von den „Christlichen“ zu unserm Verbands kam, kannte man ihn ja nicht. Aber man durfte seinen Erklärungen glauben, um so mehr, als sie ja nur bestätigten, was ich vor aller Augen in Ludwigsburg abgepielt hat, nämlich, daß der „Christliche“ Metallarbeiterverband in die Sanitaria Streikbrecher von Wenden vermittelt hat. Diese Tatsache hat Gengler in Ulm mit den Worten ausgedrückt: „Den Girsch brauchten wir nicht erst zu vermitteln, der ging von selber.“ Das sagt alles. Aber daß sich jetzt die Seite auf Girsch beruft, die sich vor 14 Tagen noch schämen wollte, die ihr Schwindler und Zehnpfenniker genannt hat, das ist doch wohl die Schamlosigkeit in höchster Potenz. Die Scham ist also wirklich zu den Hunden entflohen!

„Christlicher“ und Teufel im Bunde.

Mit dem Teufel meinen wir natürlich in dem Falle nicht den von allen wirklichen Christen so sehr gefürchteten Höllenfürsten, sondern den viel ungefählicheren Direktor Teufel der Firma „Sanitaria“ in Ludwigsburg bei Stuttgart. Diese beiden, der „Christliche“ Bezirksleiter Gengler und der Direktor Teufel haben schon von allem Anfang an zusammen geknaut. Der eine hat sich verpflichtet, Arbeitswillige zu nehmen und der andere hat diese nicht nur zu liefern versprochen, sondern sie auch geliefert. Daß die große Mehrzahl der christlichen Mitglieder es abgelehnt hat, sich zu einem solchen Schandvertrage einzulassen, ist nicht die Schuld des ehrenwerten Bezirksleiters der „Christlichen“, denn denen, die sich weigerten, Arbeitswillige zu machen, wurde sogar das Reisegeld zur Rückreise bewilligt. Sie erhielten dann vom Deutschen Metallarbeiter-Verband so viel Unterstützung, damit sie wenigstens ihren anfänglichen Namen retten konnten.

Nun hat schon vor einiger Zeit, am 12. Januar, der Bezirksleiter Gengler der „Christlichen“ behauptet, daß die Streikenden und ihre Angehörigen zu Hause Streikarbeit leisteten. Am 16. Januar wurde Gengler aufgefordert, die Beweise für diese Behauptung zu erbringen. Er blieb aber die Antwort schuldig. Nun, nach 35 Tagen, geht Gengler mit einer Erklärung kassieren, die zwar nichts besagt, die aber darauf berechnet ist, die Leute irreführen. Er läßt nämlich in der Zentrumsdrucke und dem „Christlichen“ Metallarbeiterorgan ein-

angebliche Erklärung der Firma — die er wohl vom Direktor ...

„Bezüglich der Heimarbeit teile ich Ihnen mit, daß, falls die ...

Diesen letzten aufgelegten Schwindel veröffentlicht nun ...

Die Schande von Ludwigsburg bringen die „Christlichen“ nicht ...

Vom Ausland.

Italien.

Der Italienische Metallarbeiter-Verband (Federazione italiana degli operai metallurgici) hielt am 8. ...

Ueber den Stand der Kaffe referierte Guarneri. ...

Der Verband hat die Firma Ansaldo-Armaturen ...

Großbritannien.

Die Arbeitslosenversicherung. Das Gewerkschaftsamt veröffentlichte ...

Die am 1. Februar veröffentlichten Arbeiter vertrieben sich nach ...

Metallarbeiter mit 0,8 Prozent und Arbeiter in anderen ...

Unter den Versicherten befanden sich rund 100000 männliche ...

Die Zahl der versicherten Metall- und verwandten Arbeiter ...

Table with 5 columns: Beruf, Hoch- und Tiefbau, Schiffbau, Maschinenbau und Gießerei, Wagenbau etc. Rows include Inskaltateure, Kesselschmiede, etc.

Die Zahl der ungelerten Hilfsarbeiter betrug im Schiffbau 113 182, ...

Vom 15. Januar an hatten Arbeitslose im Alter von 18 Jahren ...

Bis einschließl. 18. Januar 1918 wurden 108716 Unterstü- ...

Bei den staatlichen Arbeitsnachweisen zu melden haben sich aber ...

Table with 4 columns: Gebiete, Arbeitslos waren in Prozenten, Schiffbau, Maschinenbau, Wagenbau. Rows include London und Südosten, etc.

Am umfangreichsten war demnach die Arbeitslosigkeit in London ...

Verträge, denen gemäß Gewerkschaften die Auszahlung der staatlichen ...

Nach einer bei uns eingegangenen Mitteilung ist von den ver- ...

Literarisches.

(Zur Befreiung der ausgelegten oder besprochenen Werte wende ...

Die Gesammten der Dampfhebe. Von A. Doick, Ingenieur ...

Die Transmissions, ihre Konstruktion, Berechnung, Anlage, ...

der gesamten Technik, Band 68.) 252 Seiten. Preis in Ganzleinen ...

Letzte Nachrichten.

Niederlahnstein. Die Drahtzieher der Firma C. S. Schmidt ...

Zur Beachtung!

Zur Vermeldung von Verzögerungen ersuchen wir um genaue ...

Verbands-Anzeigen.

- Mitglieder-Versammlungen. In allen Versammlungen werden Mitglieder aufge- ...

Vertrauensleutezusammenkünfte.

- Chemnitz (Klempner). Dienstag, 18. März, abends ...

Bestimmungen der Ortsverwaltungen etc.

- Berlin. Reifegehl wird nur morgens von 9-12 Uhr und nachmittags ...

Getorben.

- Döbeln. Willy Zimmermann, 68 J., ...

Privat-Anzeigen.

- Ein Maschinier. Für unsere Matrizenwerkstatt ...

Druck und Verlag von Alexander Schilke & Co., Buchdruckerei und Verlag, ...